

06.02.86

EG - Fz - K

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein
Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft zur
Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten (ERASMUS)

KOM(85) 756 endg.; Ratsdok. 4109/86

45/86

Gemäß Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 5. Februar 1986 - 14 - 680 70 - E - Bi 17/86 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 03. Januar 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES

über die Einrichtung des

AKTIONSPROGRAMMS DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DER MOBILITÄT VON HOCHSCHULSTUDENTEN :ERASMUSInhaltsverzeichnisAbschnitt

I. STUDENTENMOBILITÄT IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: DIE NOTWENDIGKEIT VON VERSTÄRKUNGSMASSNAHMEN AUF GE- MEINSCHAFTSEBENE	01
II. DIE „ERASMUS“-VORSCHLÄGE FÜR GEMEINSCHAFTSMASSNAHMEN	08
Aktion 1: Individuelle Ausbildungsförderung: - das Studentenstipendienprogramm der Europäischen Gemeinschaft - Intensive Lehrprogramme	11
Aktion 2: Schaffung und Aufrechterhaltung eines Euro- päischen Hochschulnetzes	16
Aktion 3: Massnahmen zur Verbesserung der akademischen Anerkennung der Diplome und Studienzeiten - EG-System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) - EG-Netzwerk nationaler Infor- mationszentren im Bereich der akademischen Anerkennung - Gemeinsame Entwicklung von Curricula	18
Aktion 4: Flankierende Massnahmen	25
Aktion 4.1: Kontakte zwischen Dozenten	
Aktion 4.2: Information + Studienaufenthalte + Hochschulzusammenschlüsse + Veröffentlichungen + Preise und Auszeichnungen	

Anlage : Hochschulpolitische Erklärungen von Gemeinschaftsinstitutionen zur
Studentenmobilität, 1983-1985

ENTWURF EINES RATSBEschLUSSES

Anlagen zum Entwurf eines Ratsbeschlusses: - Anlage: Die ERASMUS-Massnahmen
- Finanzbogen

45/86

I. STUDENTENMOBILITÄT IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT : DIE NOTWENDIGKEIT VON VERSTÄRKUNGSMASSNAHMEN AUF GEMEINSCHAFTSEBENE

01. Über die Notwendigkeit, die Mobilität von Hochschulstudenten innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu verstärken, sind sich die Staats- und Regierungschefs, der Ministerrat, das Europäische Parlament und die Europäische Kommission einig(1): Dieses Problem der Studentenmobilität war einer der Hauptpunkte im Schlussbericht des Adonnino-Komitees. Durch die Annahme dieses Berichts ersuchte der Europäische Rat die Kommission, ein Austausch- und Studienprogramm vorzuschlagen. Dass dringende und konzertierte Massnahmen in diesem Bereich erforderlich sind, könnte kaum noch offensichtlicher sein. In der immer stärker durch wechselseitige Abhängigkeit gekennzeichneten Europäischen Gemeinschaft gibt es einen grösseren Bedarf als je zuvor an Arbeitskräften, die nicht nur eine andere Sprache beherrschen, sondern auch imstande sind, mit Kollegen in anderen Ländern auf der Grundlage eines besseren Verständnisses der sozio-ökonomischen Systeme in den Ländern ihrer Gesprächspartner zu kommunizieren und zusammenzuarbeiten.
02. In einer Zeit des zunehmenden Wettbewerbs auf den Weltmärkten, ist es darüber hinaus unentbehrlich, dass Personen in Leitungsfunktionen die Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit mit Partnern in anderen EG-Mitgliedstaaten erkennen. Eine solche positive Einstellung zur Zusammenarbeit kann und muss insbesondere bei den jungen Europäern zu einem Zeitpunkt, wo sie sich noch in der Ausbildung befinden, gefördert werden. Dies ist eines der besten Mittel, um dafür zu sorgen, dass die Zusammenarbeit innerhalb der EG für Personen in verantwortlicher Stellung etwas Positives und Selbstverständliches wird und nicht - wie es bisher zu häufig der Fall war - eine potentielle Quelle von Risiko und Gefahr. Auf diese Weise kann ausserdem emotionalen Kampagnen, die darauf abzielen, eng verstandene nationale Interessen zum Schaden der Gemeinschaft zu verfolgen, besonders erfolgreich entgegengewirkt werden. Aus allen diesen Gründen kann ein höheres Mobilitätsniveau unter den 6 Millionen Studenten, die an den 3.600 Hochschulen(2) in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft studieren, als ein wesentliches Instrument zur Sicherung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung der Gemeinschaft insgesamt angesehen werden. In diesem Zusammenhang ist es nicht ohne Bedeutung, darauf hinzuweisen, dass sowohl Japan als auch die USA die Notwendigkeit erkannt haben, den Studentenaustausch erheblich auszubauen. So hat die japanische Regierung vor kurzem ihre Absicht kundgetan, die Zahl der in Japan eingeschriebenen ausländischen Studenten von gegenwärtig 12.400 auf 40.000 bis 1992 und auf 100.000 bis zur Jahrhundertwende aufzustocken. Die Zahl der an Hochschulen in den USA immatrikulierten europäischen Studenten hat ebenfalls in den letzten Jahren deutlich zugenommen.

-
- (1) Der vorliegenden Mitteilung ist als Anlage 1 ein Überblick der wichtigsten hochschulpolitischen Erklärungen beigelegt, die seit 1983 zu diesem Thema auf Gemeinschaftsebene gemacht worden sind.
- (2) Im Rahmen des ERASMUS-Programms wird der Begriff "Hochschule" als allgemeiner Begriff für alle Arten der nach Abschluss der Sekundarstufe 2 weiterführenden allgemeinen und beruflichen Bildungseinrichtungen verwendet, an denen, gegebenenfalls im Rahmen einer fortgeschrittenen Ausbildung, Qualifikationen oder Diplome des entsprechenden Niveaus erlangt werden können, und zwar ungeachtet der jeweiligen Bezeichnung in den einzelnen Mitgliedstaaten.

03. Demgegenüber befindet sich die Studentenmobilität in der Europäischen Gemeinschaft immer noch auf einem extrem niedrigen Stand. Gegenwärtig stammt weniger als ein Student von hundert in der Gemeinschaft aus einem anderen EG-Mitgliedstaat(1). Paradoxerweise sind Europas Studenten heutzutage also wesentlich weniger mobil als zur Zeit von Erasmus vor fünf Jahrhunderten, wo es eine Selbstverständlichkeit war, sich zwischen den Hochschulen in verschiedenen Teilen des Kontinents frei zu bewegen. Das heutige Mobilitätsniveau muss angesichts des ständig steigenden Bedarfs an Hochschulabsolventen, die andere Gemeinschaftsländer aus erster Hand kennen, als völlig unzureichend angesehen werden.
04. Positive Massnahmen sind daher dringend erforderlich, um dieser Situation abzuweichen. Ziel des Aktionsprogramms „ERASMUS“ (European Community Action Scheme for the Mobility of University Students) ist es also, den Studentenaustausch in der Gemeinschaft auf ein wesentlich höheres Niveau anzuheben, Massnahmen zur Verstärkung der Hochschulzusammenarbeit in der Gemeinschaft zu ergreifen, um somit die von Erasmus und dessen Zeitgenossen gegründete Tradition der Mobilität wiederherzustellen(2). Daraus soll ein flexibles Netzwerk kooperierender Hochschulen in der Europäischen Gemeinschaft hervorgehen, in dessen Rahmen ein breites Spektrum von Hochschulzusammenarbeit gedeihen kann. Indem es dieses Ziel verfolgt, ist ERASMUS ausserdem dazu bestimmt, andere prioritäre Gemeinschaftsmassnahmen in benachbarten Bereichen zu ergänzen bzw. mit ihnen zusammenzuwirken. Dazu gehören insbesondere Massnahmen zur Förderung der Chancengleichheit im Bildungswesen für männliche und weibliche Studenten, zur Sicherung der Freizügigkeit der Bürger in der Gemeinschaft sowie zur Schaffung der Arbeitskräfte, die zur Weiterentwicklung der Gemeinschaftskapazität im Bereich Forschung und Entwicklung benötigt werden. ERASMUS zielt auch darauf ab, die Grundausbildung der Studenten auf Gemeinschaftsebene zu fördern, indem es einerseits das COMETT-Programm zur Aus- und Weiterbildung im Bereich der neuen Technologien (3) durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Industrie und andererseits alle anderen Gemeinschaftsmassnahmen im Rahmen der Forschungs- und Entwicklungsprogramme - und insbesondere den Plan zur Stimulierung von Austausch und Zusammenarbeit im wissenschaftlichen und technischen Bereich in Europa - Plan (4) zur Förderung der Mobilität der Forscher und zur Integration der jungen Wissenschaftler in die nationalen Forschungs- und Entwicklungssysteme ergänzt.

-
- (1) Wenn man bedenkt, dass in einem Fall, nämlich Luxemburg, so gut wie alle Studenten ins Ausland gehen müssen, wenn sie eine vollständige Hochschulausbildung erhalten wollen, und wenn zusätzlich bedacht wird, dass die Zahlen ausländischer Studenten in der Regel auch solche Studenten enthalten, deren Eltern bereits im betreffenden Gastland wohnhaft sind, so dürfte das Ausmass der echten Mobilität, die zu Zwecken des Studiums erfolgt, erheblich niedriger sein als von den offiziellen Zahlen angedeutet.
- (2) Die Kommission wird ausserdem vor Ende 1986 Vorschläge unterbreiten, die sich auf die Notwendigkeit beziehen, zukünftigen Fremdsprachenlehrern verbesserte Möglichkeiten zur Durchführung eines Studienaufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat zu bieten.
- (3) KOM(85)431 endg.
- (4) KOM(84)215 endg.

45/86

05. Bei der Umsetzung des ERASMUS-Programms wird es möglich sein, auf die umfangreichen Erfahrungen, die während der Pilotphase der Förderung der Hochschulzusammenarbeit in der Gemeinschaft gemacht worden sind, zurückzugreifen. Die Hauptinstrumente dieser Förderung waren bislang die Zuschussprogramme der Gemeinschaft zur Förderung "Gemeinsamer Studienprogramme" und "Kurzer Studienaufenthalte", die auf der Grundlage des Aktionsprogramms im Bildungsbereich vom 9. Februar 1976(1) eingerichtet wurden. Diese Pilotprogramme haben bemerkenswerte Ergebnisse erzielt und der Schaffung einer echten Studentenmobilität in der gesamten Gemeinschaft den Weg geebnet. Die Erfahrungen mit Austauschprogrammen zwischen einzelnen Hochschulen, die mit Unterstützung der Gemeinschaft entwickelt worden sind, haben ergeben, dass Programme dieser Art einen wesentlichen Beitrag zur Überwindung vieler der schwerwiegendsten Hindernisse leisten können, die der Entwicklung einer intensiveren Zusammenarbeit und Mobilität im Hochschulbereich im Wege stehen.
06. Die Auswirkungen dieser Pilotprogramme auf Gemeinschaftsebene waren jedoch bisher wegen der äusserst niedrigen Mittel, die dafür zur Verfügung standen, insgesamt gesehen gering, vergleicht man sie mit dem Gesamtumfang der Hochschulsysteme in der Gemeinschaft. Bisher wurden zwar an die 500 gemeinsame Programme für den Studenten- oder Dozentenaustausch von der Gemeinschaft bezuschusst. Diese Zahl lässt jedoch darauf schliessen, dass weniger als 1% der Fachbereiche, aus denen sich die Hochschulen in der Gemeinschaft zusammensetzen, einen Zuschuss der Gemeinschaft erhalten haben. Weniger als 1% der Hochschuldozenten in der Gemeinschaft haben bisher mit Hilfe eines EG-Zuschusses Hochschulen in anderen Mitgliedsländern besucht, um ein Austauschvorhaben vorzubereiten. 1985 nahmen lediglich weniger als 3.000 Studenten an Austauschprogrammen teil, die von einer Gemeinschaftsförderung profitieren. Es ist also an der Zeit, die bisher gewonnenen Erfahrungen zu nutzen und auf der Grundlage des dadurch entstandenen Netzwerks zwischenmenschlicher Kontakte die Gemeinschaftsunterstützung für diesen wichtigen Bereich quantitativ so auszubauen, dass sie einen echten Beitrag zur Förderung einer grösseren Studentenmobilität und einer intensiveren Hochschulzusammenarbeit in der Gemeinschaft zu leisten vermag.
07. Die 'Nachfrage' nach einer solchen Unterstützung könnte kaum deutlicher sein: Im Zeitraum zwischen 1977 und 1985 stieg die Anzahl von Bewerbungen um einen Gemeinschaftszuschuss zur Förderung gemeinsamer Studienprogramme bzw. zur Durchführung von Studienaufenthalten um das Fünffache. Die Schaffung des ERASMUS-Programms wird die Nachfrage weiter stimulieren.

II. DIE ERASMUS-VORSCHLÄGE FÜR GEMEINSCHAFTSMASSNAHMEN

08. Ziel des ERASMUS-Programms ist es, den Anteil der Studenten, die zu irgendeinem Zeitpunkt ihres Hochschulstudiums einen Studienaufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft absolvieren, ab 1992 auf ca. 10% der Studentenschaft insgesamt anzuheben. Angesichts der Tatsache, dass die Studiendauer durchschnittlich ca. 4 Jahre beträgt,

(1) ABl. Nr. C38 vom 19.2.1976, S.1.

bedeutet diese Zielsetzung, dass jedes Jahr - angefangen mit 1992 - mindestens 150.000 Studenten einen Studienaufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft werden durchführen müssen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine zweiteilige Aufbauphase vorgesehen, die den Zeitraum 1987-1989 bzw. 1990-1992 umspannt. Die im vorliegenden Dokument enthaltenen Vorschläge beziehen sich auf den ersten Teil dieser Aufbauphase.

09. ERASMUS wird sich hauptsächlich auf die Förderung von Studentenaustauschprogrammen zwischen Hochschulen (vgl. Aktion 2 unten) konzentrieren, in deren Rahmen Studenten einen Studienaufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als integrierten Bestandteil ihres Gesamtstudiums absolvieren. Es ist jedoch natürlich unabdingbar, dass Studenten, die an Fachbereichen eingeschrieben sind, die noch kein integriertes Studentenaustauschprogramm mit einem anderen Mitgliedsland unterhalten, genauso günstige Möglichkeiten zur Durchführung eines Studienaufenthalts in einem anderen EG-Mitgliedstaat geboten werden, und zwar besonders dann, wenn der Aufenthalt anerkannt wird und sich sinnvoll in das Gesamtstudium integrieren lässt.
10. Um diese Arten der Studentenmobilität zu stimulieren, werden die nachstehenden Massnahmen vorgeschlagen:

Aktion 1: Individuelle Ausbildungsförderung zum Zweck der Mobilität: Das Studentenstipendienprogramm der Europäischen Gemeinschaft und Intensive Lehrprogramme

11. Wie aus mehreren Untersuchungen hervorgeht(1), ist die unzureichende finanzielle Unterstützung eines der schwerwiegendsten Hindernisse, die den Weg zu einer grösseren Studentenmobilität in der Gemeinschaft versperren.
12. Die Hauptverantwortung für die Ausbildungsförderung muss nach wie vor von den Mitgliedstaaten getragen werden. Es ist jedoch notwendig, dass die Gemeinschaft einen erheblichen Beitrag leistet, wenn es darum geht, die zusätzlichen Kosten abzudecken, die Studenten zu tragen haben, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat studieren wollen. Im Rahmen von ERASMUS ist deshalb die Einrichtung eines Studentensti-

(1) Vgl. Study Abroad in the European Community. An analysis of selected programmes for student exchange between higher education institutions in France, the Federal Republic of Germany and the United Kingdom (Brussels: Office for Cooperation in Education 1985); Smith, A.: Gemeinsame Studienprogramme. Ein Instrument der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Hochschulunterrichts (Brüssel/Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften 1979); und Finanzielle Unterstützung für Studierende, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft studieren wollen (Brüssel: Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Dok V/250/84).

45/86

pendienprogramms der Europäischen Gemeinschaft vorgesehen. Dieses Programm, das auf der 1984 auf Initiative des Europäischen Parlaments in den Gemeinschaftshaushalt aufgenommenen bescheidenen Pilotförderung für Studenten aufbauen wird, wird nicht nur ein wirksames Instrument zur direkten Förderung des einzelnen Studenten sein, sondern es wird darüber hinaus den Effekt haben, die Aufmerksamkeit viel stärker als bisher auf Gemeinschaftsmassnahmen zur Förderung der Studentemobilität in der EG zu lenken.

13. Es werden zwei Arten von ERASMUS-Stipendien zur Verfügung gestellt:

- EG-Teilstipendien in Höhe von durchschnittlich ECU 2000 pro Jahr, um die durch das Studium in einem anderen Mitgliedstaat verursachten Mehrkosten wie z.B. Reisekosten, Sprachkurse, höhere Studiengebühren und Lebenshaltungskosten abzudecken. Um das oben dargelegte Ziel von ERASMUS zu erreichen, sind die nachstehenden Zielvorgaben für die Teilstipendien der EG vorgesehen: 1987: 5.000; 1988: 10.000; 1989: 25.000; 1990: 70.000; 1991: 110.000; und 1992: 150.000. Die Förderungsdauer beträgt in der Regel ein Jahr;
- eine beschränkte Zahl von EG-Vollstipendien in Höhe von durchschnittlich ECU 5.000 pro Jahr. Die Stipendien werden auf der Grundlage eines jährlichen Wettbewerbs vergeben. Für eine Förderung kommen alle Studenten in Frage, die einen integrierten und anerkannten Studienaufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat absolvieren möchten. Stipendienempfänger führen den Titel "ERASMUS-Stipendiat". Es werden 1987 500, 1988 1.000 und 1989 2.500 Stipendien dieser Art vergeben.

Die Verwaltung beider Stipendienarten wird über geeignete Stellen in den Mitgliedstaaten abgewickelt. Für jeden Mitgliedstaat wird eine in „Jahresstipendienheiten“ ausgedrückte Zielvorgabe festgesetzt, die sich nach der Gesamtstudentenzahl des jeweiligen Mitgliedstaates bemisst. Dabei wird eine ausreichende Verteilung der Stipendien auf verschiedene Fachgebiete sicherzustellen sein.

14. ERASMUS-Stipendien werden in der Regel nur zur Durchführung eines Teilstudiums im Ausland gewährt.
15. Darüber hinaus wird die Gemeinschaft durch die Gewährung von ERASMUS-Zuwendungen von bis zu ECU 20.000 pro Projekt die Entwicklung und Durchführung von Intensiven Lehrprogrammen von kurzer Dauer (in der Regel maximal 1 Monat) zu bestimmten Themen fördern. Programme dieser Art können einen Rahmen für die gemeinsame, themenbezogene und intensive Ausbildung von Studenten höchster Qualität aus verschiedenen Mitgliedstaaten durch die besten Dozenten in der Gemeinschaft abgeben und die Grundlage schaffen für die Entwicklung von Studenten- und Dozentenaustauschprogrammen längerer Dauer zwischen den beteiligten Hochschulen.

Aktion 2: Schaffung und Aufrechterhaltung eines Europäischen Hochschul-
netzes

16. Studentenaustauschprogramme zwischen Hochschulen, in deren Rahmen Studenten einen Studienaufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als integrierten Bestandteil ihres Gesamtstudiums absolvieren, erleichtern die Lösung vieler praktischer Probleme der Mobilität, insbesondere die der akademischen Anerkennung, der unterschiedlichen Studiengebühren

u.dgl.m. Darüber hinaus vermeiden sie eine Verlängerung der Gesamtstudiendauer und bieten den Arbeitgebern eine Gewähr dafür, dass die anzustellenden Absolventen über zwei besonders wichtige zusätzliche Qualifikationsmerkmale verfügen: Zum einen hatten sie eine hochkarätige Ausbildung in mindestens zwei Gemeinschaftsländern, zum anderen besitzen sie die Fähigkeit, im transnationalen Kontext zu leben und zu arbeiten.

17. Bei der Förderung von Studentenaustauschprogrammen zwischen einzelnen Hochschulen wird im Rahmen von ERASMUS Vereinbarungen, die einen Austausch von Studenten auf Gegenseitigkeitsbasis vorsehen, besondere Priorität eingeräumt. Es wird vor allem Wert darauf gelegt, Programme zu unterstützen, in deren Rahmen eine verhältnismässig grosse Zahl von Studenten einen voll anerkannten Studienaufenthalt von erheblicher Dauer (in der Regel mindestens sechs Monate) in einem anderen Mitgliedstaat zu absolvieren haben. Programme, die zum Erwerb von Abschlussdiplomen in mindestens zwei Mitgliedstaaten führen, sind in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung, da sie als Instrument zur Verbesserung der beruflichen Aussichten und Mobilität von Hochschulabsolventen in der Gemeinschaft angesehen werden können.
18. Der Einrichtung von Programmen zum integrierten Austausch von Studenten gehen in der Regel detaillierte Verhandlungen zwischen den beteiligten Hochschulen über das Curriculum, Verfahren zur Leistungsmessung, die Anerkennung des Auslandsstudienaufenthalts, fremdsprachliche Vorbereitungsmassnahmen, Betreuung der Studenten im Ausland u.dgl.m. voraus. Auf der Grundlage der während der 1976 eingeleiteten Pilotphase der Gemeinschaftsförderung gewonnenen positiven Erfahrungen sollen ERASMUS-Zuschüsse in Höhe von ECU 1.500 an Mitglieder des Hochschulpersonals zur Durchführung von Vorbereitungsaufenthalten vergeben und ERASMUS-Zuschüsse in Höhe von jährlich ECU 10.000 pro Hochschule gewährt werden, die besonders zur Deckung der nachstehenden Ausgaben im Rahmen der Programmdurchführung beitragen sollen:
 - Reise- und Aufenthaltskosten von Mitgliedern des Hochschulpersonals zur Erörterung der Entwicklung und zur Durchführung eines Programms;
 - Anfertigung und Übersetzung von Dokumenten;
 - fremdsprachliche Vorbereitungsmassnahmen;
 - Betreuung der Studenten während des Auslandsstudienaufenthalts;
 - Programmevaluierung.

Die Zielvorgabe zur Entwicklung des Europäischen Hochschulnetzes besteht darin, dass 1987 600 Hochschulen Zuschüsse der Gemeinschaft zur Förderung der Entwicklung von Studentenaustauschprogrammen zwischen einzelnen Hochschulen erhalten sollen (1988: 1.200; 1989: 1.700).

Aktion 3: Verbesserung der akademischen Anerkennung von Diplomen und Studienzeiten

19. Praktische Massnahmen müssen ergriffen werden, um der gegenwärtig unbefriedigenden Situation hinsichtlich der akademischen Anerkennung bzw. Anrechnung von Studienleistungen und -abschlüssen, die in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erbracht bzw. erworben werden, entgegenzuwirken. Anerkennung dieser Art gehört zu den wesentlichen Voraussetzungen einer Erleichterung der Freizügigkeit der Studenten zwischen den Mitgliedstaaten.

45/86

20. Um sicherzustellen, dass Studenten für ihr bisheriges Studium an Hochschulen in anderen Mitgliedstaaten eine volle Anerkennung erhalten können, wird - gemäss der entsprechenden Bitte des ad hoc-Ausschusses "Für das Europa der Bürger" an die Kommission - vorgeschlagen, ein EG-System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Community Course Credit Transfer System: ECTS) einzuführen. Das ECTS-System, das einschlägige amerikanische Erfahrungen in diesem Bereich berücksichtigen wird, soll den Hochschulen bei der Zulassung von Studenten aus einem anderen Mitgliedstaat ein Instrument zur raschen und objektiven Beurteilung vorher erbrachter Studienleistungen und damit zur Integration der betreffenden Studenten auf einem geeigneten Studienniveau an die Hand geben. Das System wird auf dem Grundsatz des wechselseitigen Vertrauens in die Richtigkeit der Beurteilungen, die von Dozenten an der/den bisherigen Hochschule(n) der zuzulassenden Studenten getroffen wurden, basieren. Es wird eine Grundlage schaffen für die akademische Anerkennung von einzelnen Studienleistungen, Zwischenprüfungen und Abschlüssen.
21. Die Teilnahme am ECTS-System wird freiwillig sein. Das System wird zunächst versuchsweise für eine sechsjährige Pilotphase eingeführt, an der 20 Hochschulen mitwirken. Während der Pilotphase trägt das ERASMUS-Programm die Kosten (insbesondere die Ausgaben für die Einführung von Verfahren zur Feststellung der für einzelne Lehrveranstaltungen usw. zu vergebenden Punkte, Reise- und Aufenthaltskosten im Zusammenhang mit Verhandlungen zwischen den teilnehmenden Hochschulen und die Schaffung einer Datenbasis), die den mitwirkenden Hochschulen entstehen, und kommt für die Überwachung und übergreifende Koordination des ECTS-Systems insgesamt auf. Die dadurch entstehenden Ausgaben der Gemeinschaft werden 1987 auf MECU 0,6 geschätzt.
22. Das ECTS-System wird bestehenden bilateralen und multilateralen Vereinbarungen auf Regierungs- und Hochschulebene Rechnung tragen. Insbesondere die von den durch die Gemeinschaft geförderten gemeinsamen Studienprogrammen gewonnenen Erfahrungen werden nutzbar gemacht werden⁽¹⁾. In längerfristiger Sicht wird untersucht werden, ob es möglich sein wird, globalere Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung bestimmter Studienabschnitte einzuführen.
23. Die oben erwähnten Massnahmen werden vom bereits bestehenden EG-Netzwerk nationaler Informationszentren im Bereich der akademischen Anerkennung von Diplomen und Studienzeiten in den 12 Mitgliedstaaten unterstützt. Die Tätigkeit des Netzwerks wird durch Zuwendungen (in Höhe von MECU 0,6 im Jahre 1987) aus dem ERASMUS-Programm gefördert werden, die dazu bestimmt sind, Studienaufenthalte für Vertreter der Zentren, Dokumentationskosten (einschliesslich Übersetzungskosten), die Entwicklung eines Datenaustauschsystems zwischen den Zentren, Veröffentlichung von Regelungen der akademischen Anerkennung sowie die Koordinierung des Netzwerks insgesamt zu finanzieren.
24. Es ist ausserdem unentbehrlich, dass in den Abschlusszeugnissen, die den Studenten bei Beendigung ihres Studiums ausgehändigt werden, Studienaufenthalte in anderen EG-Mitgliedstaaten Erwähnung finden. Dadurch würde der Stellenwert eines solchen Aufenthalts sowohl in den

(1) Vgl. Dalichow, F. und Teichler, U.: Anerkennung des Auslandsstudiums in der Europäischen Gemeinschaft. Ergebnisse einer Umfrage bei "Gemeinsamen Studienprogrammen" (Kassel: Wissenschaftliches Zentrum für Berufs- und Hochschulforschung der Gesamthochschule Kassel 1985).

Augen der betroffenen Studenten als auch aus der Sicht ihrer potentiellen Arbeitgeber spürbar erhöht. Studenten, die ein Gemeinschaftsstipendium erhalten und/oder an einem von ERASMUS geförderten Austauschprogramm teilnehmen, werden daher ein entsprechendes Zertifikat erhalten.

25. Wie die Pilotphase der Gemeinschaftsförderung der Hochschulzusammenarbeit gezeigt hat, können Hochschulen auch dadurch die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen sicherstellen, dass sie Curricula gemeinsam erstellen. Die gemeinsame Curriculumentwicklung hat den erheblichen zusätzlichen Vorteil, ein effizientes Mittel zur Erneuerung bestehender bzw. zur Einführung neuer Studiengänge zu sein, indem sie das verfügbare wissenschaftliche Gesamtpotential der teilnehmenden Hochschulen auf bestimmten Schwerpunktgebieten zum Nutzen einer grossen Zahl von Studenten einsetzt. Ferner eignet sich die gemeinsame Curriculumentwicklung nicht nur zur bilateralen sondern auch zur multilateralen Kooperation zwischen Hochschulen und bietet sich als Mittel zur Einbeziehung einer Gemeinschaftsdimension in Studiengänge an; sie lässt sich ausserdem zum Einsatz im Rahmen von Fernstudienmassnahmen in allen Teilen der Gemeinschaft abwandeln. Die positiven Nebeneffekte dieser Kooperationsart sowohl auf die Hochschuldidaktik und als auch als Medium zur Anbahnung späterer Programme für den Austausch von Studenten und Dozenten sind ausgeprägt. Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass das Potential gemeinsamer Curriculumentwicklung durch den Einsatz neuer Informationstechnologien schlagartig erhöht worden ist. Angesichts dieser positiven Erfahrungen soll die Förderung der gemeinsamen Curriculumentwicklung durch die Gemeinschaft fortgesetzt und durch die Gewährung von ERASMUS-Zuschüssen in Höhe von bis zu ECU 20.000 pro Projekt ausgebaut werden, um die Entwicklung, Übersetzung und Verteilung von Lehrmaterialien durch diese Art von Kooperation zwischen Hochschulen zu unterstützen.

Aktion 4: Flankierende Massnahmen

26. Um die Studentermobilität in der Gemeinschaft zu erhöhen, dürfen sich die Gemeinschaftsmassnahmen nicht lediglich in der direkten und kurzfristigen Förderung derjenigen Studenten erschöpfen, die bereits zur Durchführung eines Studienaufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat motiviert sind. Flankierende Massnahmen werden vielmehr benötigt, um die Voraussetzungen zu schaffen, unter denen diese Motivation entstehen und gedeihen kann. Die nachstehenden Massnahmen werden zu diesem Zweck vorgesehen.

Aktion 4.1: Kontakte zwischen Hochschuldozenten

27. In vielen Fällen erhalten Studenten die erste Anregung zum Auslandsstudium von den Dozenten, deren Lehrveranstaltungen sie besuchen. Es ist daher erforderlich, Massnahmen zur Stimulierung breit gefächelter und intensiver Kontakte zwischen Mitgliedern des Lehrpersonals an Hochschulen in der gesamten Gemeinschaft zu ergreifen.
28. Kontakte dieser Art sind aus zwei weiteren Gründen besonders wichtig. Zum einen können Kontakte und Austauschbeziehungen zwischen Dozenten zur gemeinsamen Nutzung und Ausschöpfung des gesamten wissenschaftlichen Potentials der Hochschulen in der Gemeinschaft beitragen, eine unverzügliche und wirksame Umsetzung von Forschungsergebnissen in

45/86

Lehrprogramme fördern und sowohl die aufnehmenden Hochschulen als auch die Gastdozenten dazu anregen, Inhalt, Struktur und Methoden ihres eigenen Lehrangebots kritisch zu reflektieren. Dadurch stellen sie ein wichtiges Mittel zur Erneuerung und zur Verbesserung der Ausbildungsqualität dar. Zum zweiten ist ein Austausch von Hochschuldozenten deshalb von besonderer Bedeutung, weil er denjenigen Studenten, die keinen Studienaufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat durchführen können, eine Gelegenheit bietet, sich mit anderen Lehransätzen auseinanderzusetzen oder mit Spezialgebieten, die an ihrer Hochschule sonst nicht angeboten werden, in Berührung zu kommen.

29. Um sich in nennenswertem Umfang auf die Studentenmobilität auswirken zu können, dürfen die Kontakte zwischen Dozenten nicht bloss oberflächlicher Art sein. Zwischen den beteiligten Dozenten müssen sich enge Beziehungen entwickeln, damit das wechselseitige Vertrauen in die Qualität der Lehre und Forschung entstehen kann, das die Dozenten dazu ermuntern wird, ihre Studenten zur Durchführung eines Studienaufenthalts an der Partnerhochschule zu ermutigen.
30. ERASMUS-Zuschüsse in Höhe von ECU 5.000 pro Hochschule werden daher zur Entwicklung und Durchführung von Dozentenaustauschprogrammen zwischen Hochschulen zur Verfügung gestellt, in deren Rahmen Lehraufträge an Hochschulen in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft als Teil des dortigen Lehrangebots durchgeführt werden. Dabei werden Programme bevorzugt behandelt, die die gegenseitige Durchführung von normalerweise mindestens dreimonatigen Lehraufträgen vorsehen, die einen substantiellen und integrierten Bestandteil von Lehrveranstaltungen an der Gasthochschule bilden.
- ERASMUS wird ausserdem besonders hochqualifizierten und angesehenen europäischen Wissenschaftlern die Durchführung organisierter Vortragsreihen ("Gastvortragsprogramme der Europäischen Gemeinschaft") an ausgewählten Hochschulen in mehreren Ländern der Gemeinschaft ermöglichen, um dadurch möglichst viele Studenten in die Lage zu versetzen, von den wissenschaftlichen Spitzenleistungen in der Gemeinschaft zu profitieren.
32. Die ERASMUS-Zuschüsse, die in den verschiedenen oben erläuterten Weisen die Entwicklung von Kontakten zwischen Hochschuldozenten in allen Teilen der Gemeinschaft fördern sollen, sind dazu bestimmt, einen Beitrag zu leisten zur Deckung von Reise- und Aufenthaltskosten, Ausgaben für Dokumentation und fremdsprachliche Vorbereitungsmaßnahmen sowie Kosten, die durch die Notwendigkeit entstehen, Dozenten, die dabei sind, Lehraufträge in anderen Mitgliedstaaten durchzuführen, vorübergehend zu ersetzen. Die Zuschüsse werden sich je nach Art und Dauer der Lehraufträge auf Beträge zwischen ECU 1.500 und ECU 11.000 belaufen.

Aktion 4.2: Information

33. Weitere Anstrengungen sind nach wie vor möglich und notwendig, um Studenten auf die Möglichkeiten zur Durchführung eines Studienaufenthalts an einer Hochschule in einem anderen Gemeinschaftsland aufmerksam zu machen. Es muss ausserdem mehr getan werden, um die interessierte Hochschulöffentlichkeit über die Möglichkeiten, Entwicklungen und Modelle zu informieren, die sich in den letzten Jahren im Bereich der Hochschulzusammenarbeit innerhalb der Gemeinschaft herangebildet haben und ständig weiter entstehen. Eine aktive Informationspolitik in diesem Sinne ist unabdingbar, um den Studentenaustausch zu stimulieren und zu fördern, aber auch um dafür Sorge zu tragen, dass Verfahrensweisen, die sich im Bereich von Studentenaustauschprogrammen besonders bewährt haben, in der gesamten Gemeinschaft angewendet werden.
34. Darüber hinaus ist es für den ständigen Prozess der Studienreform an den Hochschulen der Gemeinschaft unabdingbar, dass die daran beteiligten Dozenten über Entwicklungen in anderen Mitgliedstaaten breit und umfassend unterrichtet sind. Nur so kann die Ausbildungsqualität in der ganzen Gemeinschaft auf das höchstmögliche Niveau gebracht, wechselseitiges Vertrauen in die Leistungen von Hochschulen in anderen EG-Ländern aufgebaut und das Netzwerk von Kontakten zwischen Hochschulkollegen über die nationalen Grenzen hinaus entwickelt werden, das die Grundlage bildet für die Schaffung von Studentenaustauschprogrammen. Die Gemeinschaft wird daher die Erleichterung dieses Informationsprozesses nachhaltiger fördern als bisher.
35. Aus ähnlichen Erwägungen heraus ist es von grösster Bedeutung, dass Personen, die in der Hochschulverwaltung verantwortliche Positionen bekleiden, in die Lage versetzt werden, von der Erfahrung ihrer Kollegen in anderen Mitgliedstaaten zu profitieren. Dieser Grundsatz gilt nicht nur im Falle der Gründung neuer Hochschulen oder der Einrichtung neuer Fachbereiche, sondern er ist gleichermassen eine wichtige Voraussetzung für die Aufrechterhaltung eines ständigen Prozesses zweckmässiger Innovation in der Verwaltung bestehender Hochschulen. Die Gemeinschaft wird den Erfahrungsaustausch in diesem Bereich in Zukunft intensiver fördern und dabei denjenigen Verwaltungstätigkeiten, die mit der Durchführung von Studentenaustauschprogrammen zwischen Hochschulen in verschiedenen Gemeinschaftsländern zusammenhängen, eine besondere Priorität einräumen.
36. Um die oben umrissenen Ziele im Bereich der Information zu verwirklichen, werden die vier nachstehend genannten Mittel eingesetzt:

Aktion 4.2.1 : Zuschüsse für Studienaufenthalte

37. Das Pilotprogramm der Gemeinschaft, in dessen Rahmen Zuschüsse zur Deckung der Reise- und Aufenthaltskosten von Dozenten und Mitgliedern des Hochschulverwaltungspersonals vergeben werden, die für einen begrenzten Zeitraum von bis zu einem Monat andere Mitgliedstaaten besuchen wollen, um sich über bestimmte Aspekte des dortigen Hochschulsystems näher zu informieren, wird ausgebaut werden. Anträge, die einen Aufenthalt in mehr als einem Mitgliedstaat vorsehen und die sich auf Vorhaben beziehen, deren Ergebnisse breitere Teile der Hochschulöffentlichkeit potentiell interessieren könnten, werden be-

45786

vorzugt behandelt. Jedes Jahr können bestimmte Themen angedeutet werden, die für eine Gemeinschaftsförderung (in der Regel bis zu ECU 1.500 pro Person für einen Aufenthalt von bis zu einem Monat) prioritär in Frage kommen.

Aktion 4.2.2. : Hochschulzusammenschlüsse

38. Die Bedeutung, die Mitglieder des Hochschulpersonals dem Austausch von Erfahrungen und Spezialwissen mit Partnern in anderen europäischen Ländern beimessen, hat sich in den letzten Jahren unter anderem besonders dadurch gezeigt, dass es zur Gründung freiwilliger Vereinigungen und Gesellschaften mit dieser spezifischen Zielsetzung auf europäischer Ebene gekommen ist. Solche Zusammenschlüsse betreffen häufig ein bestimmtes Fachgebiet (z.B. Ingenieurwissenschaften, Betriebswirtschaft oder Lehrerausbildung) oder Thema (z.B. Angelegenheiten ausländischer Studenten). Das Verbindungskomitee der Rektorenkonferenzen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, das die Beziehungen zwischen den Gemeinschaftsinstitutionen und den Rektorenkonferenzen in den einzelnen Mitgliedsländern pflegt, bedarf in diesem Zusammenhang ebenfalls der besonderen Erwähnung. Mit ihrer Infrastruktur von Kontakten zwischen Personen und Hochschulen, ihren Arbeitsgruppen, Veranstaltungen und Veröffentlichungen, stellen Vereinigungen dieser Art ein besonders nützliches Medium für die Verbreitung und gemeinsame Nutzung von Sachverstand auf praktischer Ebene in der gesamten Gemeinschaft dar. Ausserdem haben sie den zusätzlichen Vorteil, dass aus ihnen häufig direkte Kooperationsprojekte zum Austausch von Studenten hervorgehen. Das Potential solcher Zusammenschlüsse wird bisher bei weitem nicht vollständig ausgeschöpft. Im Rahmen von ERASMUS wird daher vorgesehen, die gemeinschaftsorientierte Dimension ihrer Arbeit durch die Gewährung von Zuschüssen von bis zu ECU 20.000 pro Zuschuss zu stärken. Ausserdem wird ERASMUS Hochschulzusammenschlüssen, die sich auf der Ebene eines Mitgliedstaates herausgebildet haben, eine Förderung zuteil werden lassen, um die Einführung einer gemeinschaftsorientierten Dimension in ihre Arbeit zu ermöglichen.

Aktion 4.2.3. : Veröffentlichungen

39. Das Programm der Gemeinschaft zur Herausgabe von Veröffentlichungen über die Hochschulzusammenarbeit wird verstärkt werden. Dabei wird drei Arten von Veröffentlichungen der Vorrang eingeräumt:

- Nachschlagewerke, wie z.B. das "Studentenhandbuch"(1) und das "Verzeichnis der Hochschuleinrichtungen"(2) der EG;
- "DELTA"(3), das Mitteilungsblatt der Gemeinschaft im Hochschulbereich, das sowohl von der Breite der Themenwahl als auch von der Auflage her verbessert und ausgeweitet werden soll;

-
- (1) Stassen, M. (hg.): Studentenhandbuch. Das Hochschulwesen in der Europäischen Gemeinschaft (Brüssel/Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften 1981).
 - (2) Prosser, E. (hg.): Verzeichnis der Hochschuleinrichtungen (Brüssel/Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften 1984).
 - (3) DELTA. Das Mitteilungsblatt der gemeinsamen Studienprogramme der Kommission (Brüssel: Büro für die Zusammenarbeit im Bildungswesen im Auftrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften).

- Analysen, Berichte und Evaluierungen zu bestimmten Aspekten der Hochschulzusammenarbeit (z.B. Anerkennung ausländischer Studienleistungen, Ausbildungsförderung, Zulassung ausländischer Studenten).

Aktion 4.2.4. : Preise und Auszeichnungen

40. Zur Förderung der Hochschulzusammenarbeit in der Gemeinschaft ist es wichtig, die Aufmerksamkeit der interessierten Öffentlichkeit sowohl auf die Massnahmen der Gemeinschaft in diesem Bereich als auch auf besonders vielversprechende Kooperationsmodelle, die mit Hilfe der Gemeinschaft entwickelt worden sind, zu lenken. Um diesen Prozess zu unterstützen, wird jedes Jahr eine Anzahl von „ERASMUS-Preisen“ an Einzelstudenten (einen pro Mitgliedstaat) verliehen; ausserdem wird das Austauschprogramm, das den grössten Beitrag zur Förderung der Hochschulzusammenarbeit in der Gemeinschaft geleistet hat, eine besondere Auszeichnung erhalten.

45/86

Anlage zur Mitteilung

Hochschulpolitische Erklärungen von Gemeinschaftsinstitutionen zur Studentenmobilität, 1983-1985

Die Notwendigkeit, die 'menschlichen' und 'sozialen' Dimensionen der Gemeinschaft stärker als bisher zu berücksichtigen, ist von den Gemeinschaftsinstitutionen klar erkannt worden. Der Hochschulzusammenarbeit sowie der Studenten- und Dozentenmobilität wird in diesem Zusammenhang eine zentrale Stellung eingeräumt. So hat der Europäische Rat auf seiner Sitzung in Mailand vom 28.-29. Juni 1985(1) den von dem ein Jahr zuvor in Fontainebleau eingesetzten Ad-Hoc-Ausschuss "Für das Europa der Bürger" unterbreiteten Vorschlägen zugestimmt und zum Ausdruck gebracht, dass sowohl dieser Bericht wie auch der Zwischenbericht des Ausschusses zahlreiche konkrete Massnahmen enthalten, mit denen gewährleistet werden soll, "dass die europäischen Bürger mit immer grösserer Überzeugung für den Aufbau Europas eintreten".

Ausgehend von der Überzeugung, dass "die Zusammenarbeit zwischen den Universitäten und die Mobilität im Hochschulbereich ohne Frage von höchster Bedeutung" sind, schlug der Ausschuss zur Förderung der Zusammenarbeit im Hochschulbereich(2) vor, dass:

1. von Seiten der zuständigen Behörden und nach Massgabe der bisherigen Erfahrungen ein „umfassendes interuniversitäres europäisches Austausch und Studienprogramm“ ausgearbeitet werden möge, „das einem grossen Teil der Studenten in der Gemeinschaft“ die Möglichkeit bieten würde, „einen Teil ihrer Ausbildung in einer Einrichtung ausserhalb des eigenen Mitgliedstaats zu erhalten“;
2. von Seiten der zuständigen Behörden die Frage geprüft werden möge, "ob ein europäisches System für die gemeinschaftsweite Anrechnung von Studienleistungen geschaffen werden kann. Dieses System würde in Form von bilateralen Abkommen oder auf freiwilliger Grundlage von den Universitäten und Hochschulen verwirklicht, die in gegenseitigen Vereinbarungen die Modalitäten für die akademische Anerkennung entsprechender Studiennachweise präzisieren würden“;
3. die Kommission im Benehmen mit den Vertretern der europäischen Universitäten der Anregung nachgehen möge, eine "europäische Auszeichnung" (sic) einzuführen, die auf einem erfolgreichen Hochschulstudium in mehreren Mitgliedstaaten beruhen würde;
4. die zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten die Studienzeugnisse und Diplome, die von den ihnen unterstehenden Hochschulen an Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten vergeben werden, in der gleichen Weise anerkennen wie sie dies bei ihren eigenen Staatsangehörigen tun.

(1) SI(85)500.

(2) SN/2536/3/85.

Anlage zur Mitteilung, Seite 2

Der Europäische Rat hat die Kommission und die Mitgliedstaaten weiterhin beauftragt, jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen(1). Das ERASMUS-Programm ist daher eine direkte Antwort auf das Mandat des Europäischen Rates. Auf der Sitzung am 3. Juni 1985(2) haben der Rat und die im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen ebenfalls "einer Beschleunigung der Arbeit <auf diesem Gebiet> grosse Bedeutung beigemessen" und "mit Genugtuung zur Kenntnis <genommen>, dass <...> noch vor Jahresende <die> entsprechenden Kommissionsvorschläge vorliegen sollen". Der Rat und die darin vereinigten Minister hatten bereits auf ihrem Treffen vom 2. Juni 1983(3) die Ansicht vertreten, dass „seit Verabschiedung des Aktionsprogramms im Bildungsbereich vom 9. Februar 1976(4) <...> die Förderung der Mobilität im Hochschulbereich zu den wesentlichen Zielsetzungen der bildungspolitischen Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinschaft <gehört>“, und waren daher zu einer Reihe von wichtigen „gemeinsamen Schlussfolgerungen“ gelangt, „die auf eine Intensivierung und Ausweitung der Mobilität im Hochschulbereich“ hinzielten. Diese Schlussfolgerungen bezogen sich auf Aspekte wie die Verbesserungen der Regelungen der akademischen Anerkennungsverfahren, die Förderung von Auslandsstudienaufenthalten in anderen Mitgliedstaaten, die Weiterentwicklung der Zuschussprogramme der Kommission für Gemeinsame Studienprogramme und Kurze Studienaufenthalte sowie die Unterstützung von Hochschulpartnerschaften.

Auf ähnliche Weise gab das Europäische Parlament in seiner "Entschiessung zum Hochschulwesen und der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Universitäten in der Europäischen Gemeinschaft" vom 13. März 1984(5) seiner Überzeugung Ausdruck, dass es unerlässlich sei, den Wissensaustausch weiterzuentwickeln und die Mobilität der Lehrer und Studenten zu fördern, um den Veränderungen Rechnung zu tragen, die sich in der Gesellschaft, bei der Wissenschaft und Kultur eine immer wichtigere Rolle spielen werden, vollziehen". Das Parlament forderte daher, „die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit sich zwischen den Hochschulen eine echte Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene entwickelt“, und drückte seine Hoffnung aus, dass die von der Kommission initiierten Pilotprojekte in Form des Zuschussprogramms zur Förderung Gemeinsamer Studienprogramme „zu einer wirklichen Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet des Austausches von Personen, Wissen und pädagogischen Erfahrungen entwickeln“ mögen.

(1) SI(85)500.

(2) Ratsdokument 7179/85 (PV/CONS 27 EDUC 35) und Ratsdokument 6859/85 EDUC 29.

(3) Ratsdokument 7533/83 (EDUC 57).

(4) AB1. Nr. C38 vom 19.2.1976, S.1.

(5) AB1. Nr. C104 vom 16.4.1984, S.50.

45/86

VORSCHLÄGE FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES

über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft zur
Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten (ERASMUS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 128,

gestützt auf den Beschluss 63/266/EWG des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung (1),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments(2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses(3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im zweiten Grundsatz des Beschlusses 63/266/EWG festgelegten grundlegenden Ziele der gemeinsamen Politik der Berufsausbildung unterstreichen insbesondere die Notwendigkeit, jedem die Gelegenheit zu bieten, die höchstmögliche Form der Berufsausbildung zu erwerben, die zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit erforderlich ist; sie beziehen sich ausserdem auf die Ausweitung der Berufsausbildung, um sie in die Lage zu versetzen, den Erfordernissen des technischen Fortschritts gerecht zu werden, und die verschiedenen Formen der Berufsausbildung in enge Beziehung zu sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen zu setzen;

Auf der Grundlage des sechsten Grundsatzes dieses Beschlusses obliegt es der Kommission, den direkten Austausch von Fachleuten auf dem Gebiet der Berufsausbildung zu fördern, um ihnen die Möglichkeit zu schaffen, verwirklichte Vorhaben und Neuerungen anderer Länder der Gemeinschaft kennenzulernen und zu studieren;

Das Aktionsprogramm im Bildungsbereich, das Bestandteil der Entschliessung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 9. Februar 1976 ist (4), hat die Kommission in die Lage versetzt, erste Massnahmen zur Förderung der Hochschulkooperation in der Gemeinschaft zu ergreifen;

Der Rat und die im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen haben am 2. Juni 1983 Schlussfolgerungen betreffend die Förderung der Mobilität im Hochschulbereich angenommen (5), die erste Initiativen für Massnahmen im Bereich der Förderung des Auslandsstudiums in der Gemeinschaft, der akademischen Anerkennung von Diplomen und Studienzeiten, der Entwicklung der Hochschulzusammenarbeit u.dgl.m. enthalten;

(1) AB1. Nr. 63 vom 20.4.1963.

(2) Wird später eingesetzt.

(3) Wird später eingesetzt.

(4) AB1. Nr. C 38 vom 19.2.1976, S.1.

(5) Ratsdokument 7533/83 (EDUC 57).

Entwurf des Ratsbeschlusses, Seite 2

Auf ihrer Tagung vom 3. Juni 1985 bestätigten der Rat und die im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen(1) die Bedeutung, die sie der Förderung einer Intensivierung der Hochschulzusammenarbeit in der Gemeinschaft beimessen, und nahmen mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die entsprechenden Vorschläge der Kommission noch vor Ende 1985 vorliegen sollten;

Massnahmen zur technologischen Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene sowie zur Heranbildung der dazu notwendigen Arbeitskräfte sind ergriffen worden, und zwar insbesondere durch das Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Aus- und Weiterbildung im Technologiebereich-"COMETT"(2);

Das Europäische Parlament hat am 13. März 1984 eine Entschliessung zum Hochschulwesen und der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Universitäten in der Europäischen Gemeinschaft verabschiedet(3);

Das Europäische Parlament hat am 14. März 1984 eine Entschliessung zur akademischen Anerkennung der Diplome und Studienzeiten verabschiedet(4);

Der Europäische Rat hat auf seiner Sitzung vom 28.-29. Juni 1985(5) den Bericht des Ad hoc-Ausschusses „Für das Europa der Bürger“(6) angenommen und die Kommission und die Mitgliedstaaten beauftragt, jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich die für die Durchführung der Vorschläge des Ausschusses erforderlichen Vorkehrungen zu treffen;

Die Kommission hat die Initiative „Europa der Bürger“ des Europäischen Rates aufgegriffen und bei der Erarbeitung von Folgemaassnahmen der Hochschulzusammenarbeit die höchste Prioritätsstufe eingeräumt;

Im Nachgang zur Sitzung des Europäischen Rates vom Juni 1984 hat die Kommission den Vorschlag einer Richtlinie des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome(7) zu Zwecken der Berufsausübung vorgelegt; dem Vorschlag liegt ein System zugrunde, das mit der beruflichen Tätigkeit vorgeschalteten Berufsausbildung unmittelbar zusammenhängt;

Die Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaft hängt weitgehend davon ab, dass eine hohe Zahl von Hochschulabsolventen zur Verfügung steht, die Studium und Leben in einem anderen Mitgliedstaat unmittelbar kennengelernt haben;

Die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft auf den Weltmärkten kann nur dadurch gesichert werden, dass das gesamte geistige Potential der Hochschulen in allen Mitgliedstaaten ausgeschöpft wird, um zum gegenseitigen Nutzen der ganzen Gemeinschaft die bestmögliche Ausbildung auf allen Stufen anzubieten;

(1) Ratsdokument 7179/85 (PV/CONS 27 EDUC 35) und Ratsdokument 6859/85 EDUC 29.

(2) KOM(85)431 endg.

(3) AB1. Nr. C104 vom 16.4.1984, S.50.

(4) AB1. Nr. C104 vom 16.4.1984, S. 64.

(5) SI(85)500.

(6) SN/2536/3/85.

(7) KOM(85) 355 endg.

Entwurf des Ratsbeschlusses, Seite 3

Das geistige Potential der einzelnen Hochschulen in der Gemeinschaft könnte durch die Schaffung eines Netzes zur Intensivierung der Studenten- und Dozentenmobilität sowie anderer Formen der Hochschulzusammenarbeit in der Gemeinschaft wesentlich wirksamer ausgenutzt werden;

Die Tagung über Hochschulzusammenarbeit in der Europäischen Gemeinschaft, die die Kommission vom 27.-29. November 1985 auf Initiative des Europäischen Parlaments durchgeführt hat, hat dazu aufgerufen, dringende und umfangreiche Massnahmen zur Förderung der Hochschulkooperation und dabei insbesondere der Studentenmobilität in der Gemeinschaft zu ergreifen;

Die in der 10-jährigen Pilotphase der Gemeinschaftsunterstützung gewonnenen einschlägigen Erfahrungen im Bereich der praktischen Hochschulzusammenarbeit bilden eine tragfähige Basis für die vorliegenden Vorschläge;

Das auf Gemeinschaftsniveau eingegangene Engagement zur Stimulierung der Studentenmobilität bezieht auch die Mitgliedstaaten mit ein; diese sind somit aufgerufen, sich den gemeinschaftlichen Bemühungen anzuschliessen, die erforderlich sind, um die Ziele von ERASMUS zu verwirklichen;

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft zur Förderung der Studentenmobilität (ERASMUS) wird gemäss der Anlage angenommen. Es tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Artikel 2

Im Rahmen von ERASMUS wird der Begriff „Hochschule“ als allgemeiner Begriff für alle Arten der nach Abschluss der Sekundarstufe 2 weiterführenden allgemeinen und beruflichen Bildungseinrichtungen verwendet, an denen, gegebenenfalls im Rahmen einer fortgeschrittenen Ausbildung, Qualifikationen oder Diplome des entsprechenden Niveaus erlangt werden können, und zwar ungeachtet der jeweiligen Bezeichnung in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Artikel 3

Das ERASMUS-Programm verfolgt die nachstehenden Ziele:

- (i) eine breite und intensive Zusammenarbeit zwischen Hochschulen in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu fördern;
- (ii) einer steigenden Zahl von Studenten - ab 1992 mindestens 10% der gesamten Studentenschaft - die Gelegenheit zu bieten, einen in ihre Ausbildung integrierten Studienaufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat durchzuführen, damit die Gemeinschaft auf einen ausreichenden Bestand an Arbeitskräften zurückgreifen kann, die Aspekte des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens in anderen Mitgliedstaaten unmittelbar kennengelernt haben, und dabei für eine Chancengleichheit für männliche und weibliche Studenten hinsichtlich der Teilnahme an dieser Mobilität zu sorgen;

Entwurf des Ratsbeschlusses, Seite 4

- (iii) durch das gesamte geistige Potential der Hochschulen in der Gemeinschaft eine Intensivierung der Dozentenmobilität zu nutzen und somit die Ausbildungsqualität an den Hochschulen in der Gemeinschaft mit dem Ziel zu verbessern, die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft auf dem Weltmarkt zu sichern;
- (iv) die Zusammenwirkung der Bürger in verschiedenen Mitgliedstaaten mit dem Ziel zu verstärken, den Begriff eines „Europas der Bürger“ zu konsolidieren;
- (v) die Heranbildung eines Bestandes an Hochschulabsolventen, die unmittelbare Erfahrungen in der Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinschaft haben, um dadurch eine Grundlage zu schaffen, auf der sich eine intensivierte Kooperation auf Gemeinschaftsebene im wirtschaftlichen und sozialen Bereich entwickeln kann.

Artikel 4

Um die in Artikel 3 dargelegten Ziele mittels der in der Anlage zum vorliegenden Beschluss erläuterten Massnahmen zu verwirklichen, stellt die Gemeinschaft Mittel, die gegenwärtig auf MECU 175 geschätzt werden, für den Zeitraum 1987-1989 zur Verfügung. Die Schätzung des 1987 benötigten Finanzbedarfs beläuft sich auf MECU 25.

Artikel 5

1. Die Kommission führt das Programm ERASMUS gemäss der Anlage durch.
2. In der Wahrnehmung dieser Aufgabe steht der Kommission ein Ausschuss zur Seite.
Dieser Ausschuss setzt sich aus zwei Vertretern pro Mitgliedstaat zusammen, wobei mindestens einer dieser Vertreter der Hochschulwelt entstammt; die Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag der Mitgliedstaaten von der Kommission benannt; den Vorsitz des Ausschusses führt die Kommission. Für das Sekretariat des Ausschusses ist die Kommission zuständig.
3. Die Kommission kann den Ausschuss zu allen Fragen bezüglich der Durchführung des Programms zu Rate ziehen. Die Kommission konsultiert den Ausschuss bezüglich:
 - der allgemeinen Orientierung der im Programm vorgesehenen Massnahmen;
 - Fragen hinsichtlich der allgemeinen Ausgewogenheit zwischen den verschiedenen Aktionstypen.
4. Beim Konsultieren des Ausschusses kann die Kommission die für die Abgabe der Stellungnahmen des Ausschusses einzuhaltenden Termine festlegen.
5. Die Kommission erstattet jährlich einen Bericht über die im Rahmen von ERASMUS durchgeführten Massnahmen an den Rat, das Europäische Parlament, den auf der Grundlage des Beschlusses 63/266/EWG (1) eingerichteten Beratenden Ausschuss für Berufsausbildung sowie an den auf der Grundlage der Entschliessung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 9. Februar 1976 (2) eingerichteten Ausschuss für Bildungsfragen.
6. Die Kommission sorgt für die Kohärenz zwischen dem Programm ERASMUS und den sonstigen auf Gemeinschaftsebene bereits vorgesehenen Massnahmen.

(1) AB1. Nr.63 vom 20.4.1963.

(2) AB1. Nr.C 38 vom 19.2.1976, S.1.

Entwurf des Ratsbeschlusses, Seite 5

Artikel 6

Das ERASMUS-Programm wird vorbehaltlich einer periodischen Überprüfung als Dauereinrichtung durchgeführt. Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament bis spätestens zum 31. Dezember 1990 einen Bericht über die ersten drei Jahre (1987-1989) vor.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

Anlage zum Entwurf des Ratsbeschlusses

Die ERASMUS-Massnahmen

Ziel des ERASMUS-Programms ist es, eine intensivierete Studentenmobilität zwischen Hochschulen in der Gemeinschaft zu stimulieren. Die zu diesem Zweck einzuführenden Massnahmen sind wie folgt:

Aktion 1: Individuelle Ausbildungsförderung zum Zweck der Mobilität: das Studentenstipendienprogramm der Europäischen Gemeinschaft und Intensive Lehrprogramme

Die Gemeinschaft wird ein System zur Gewährung unmittelbarer finanzieller Förderung von Studenten einführen, die im Rahmen ihrer Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft studieren. Es werden zwei Arten von Stipendien zur Verfügung gestellt:

- EG-Teilstipendien von durchschnittlich ECU 2.000 zur Deckung aller durch die Mobilität verursachten Mehrkosten (es werden 1987: 5.000, 1988: 10.000 und 1989: 25.000 Teilstipendien vergeben);
- EG-Vollstipendien: Eine begrenzte Zahl (1987: 500, 1988: 1.000 und 1989: 2.500) solcher Stipendien, die sich auf durchschnittlich ECU 5.000 belaufen, wird zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltung beider Stipendienarten wird über geeignete Stellen in den Mitgliedstaaten abgewickelt, wobei jedem Mitgliedstaat abgewickelt, wobei jedem Mitgliedstaat eine Anzahl von Stipendien, die sich nach der Gesamtstudentenzahl im betreffenden Mitgliedstaat richtet, zugewiesen wird.

Zuschüsse in Höhe von ECU 20.000 werden an Hochschulen vergeben, die Intensive Lehrprogramme von kurzer Dauer, an denen Studenten aus mehreren Mitgliedstaaten mitwirken, anbieten.

Aktion 2 : Schaffung und Aufrechterhaltung eines Europäischen Hochschulnetzes

Die Gemeinschaft wird ein Netzwerk für die Hochschulkoooperation ins Leben rufen, um den gemeinschaftsweiten Austausch von Studenten - insbesondere durch die Unterstützung von Studenten-austauschprogrammen zwischen Hochschulen - zu fördern. Programme, die einen integrierten und voll anerkannten Studienaufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat vorsehen, werden bevorzugt behandelt. Zuschüsse in Höhe von ECU 10.000 pro Jahr werden an die teilnehmenden Hochschulen vergeben.

Anlage zum Entwurf des Ratbeschlusses, Seite 2

Aktion 3 : Massnahmen zur Verbesserung der akademischen Anerkennung der Diplome und Studienzeiten

Die Gemeinschaft wird die nachstehenden Massnahmen mit dem Ziel ergreifen, die Regelungen zur Anerkennung im Rahmen der Ausbildung in anderen Mitgliedstaaten erbrachter Studienleistungen zu verbessern:

Aktion 3.1: Schaffung eines EG-Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Community Course Credit Transfer System - ECTS), um Studenten, die im Rahmen ihrer Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat studieren, die Möglichkeit zu bieten, an Hochschulen in anderen Mitgliedstaaten erbrachte Studienleistungen auf ihr Studium angerechnet zu erhalten. Zuschüsse in Höhe von ECU 20.000 pro Jahr werden an die am System teilnehmenden Hochschulen vergeben.

Aktion 3.2: Weiterentwicklung des EG-Netzwerks nationaler Informationszentren im Bereich der akademischen Anerkennung: Zuschüsse in Höhe von ECU 20.000 pro Jahr werden an die Zentren vergeben, um den Informationsaustausch insbesondere durch ein Datenaustauschsystem auf EDV-Basis zu erleichtern.

Aktion 3.3: Massnahmen zur Förderung der gemeinsamen Curriculumentwicklung durch Hochschulen in verschiedenen Mitgliedstaaten, um die akademische Anerkennung zu erleichtern sowie - durch die gemeinsame Nutzung von Erfahrungen und Spezialwissen - zum Prozess der gemeinschaftsweiten Erneuerung und Verbesserung von Studiengängen beizutragen. Zuschüsse von durchschnittlich ECU 20.000 pro Jahr werden an die betreffenden Projekte vergeben.

Aktion 4 : Flankierende Massnahmen zur Förderung der Studentenmobilität in der Gemeinschaft

Aktion 4.1: Kontakte zwischen Hochschuldozenten : Um einen Zuwachs in der Studentenmobilität zu erzielen und gleichzeitig die höchstmögliche Ausbildungsqualität aufrechtzuerhalten, werden Massnahmen zur Förderung einer erhöhten Mobilität von Hochschuldozenten in der Gemeinschaft ergriffen. Hierbei werden insbesondere die nachstehenden Programme gefördert:

- Dozentenaustauschprogramme : Programme, in dessen Rahmen Dozenten aus anderen Mitgliedstaaten Lehrveranstaltungen durchführen, die ein substantieller und integrierter Bestandteil von Studiengängen an der Hochschule im Gastland sind, werden bevorzugt behandelt.
- Gastvortragsprogramme der Europäischen Gemeinschaft : Im Rahmen dieser Programme werden hochqualifizierte Experten spezialisierte Vortragsreihen in verschiedenen Mitgliedstaaten durchführen.

Anlage zum Entwurf des Ratbeschlusses, Seite 3Aktion 4.2: Informationspolitik

Um das ERASMUS-Programm informationsmässig zu untermauern und den gegenseitigen Kenntnisstand bezüglich der Hochschulsysteme in der Gemeinschaft zu verbessern, wird das ERASMUS-Programm Mittel zur Verfügung stellen für:

- Studienaufenthalte, die Mitgliedern des Lehr- und Verwaltungspersonals an Hochschulen eine Gelegenheit bieten, sich eingehender mit der gegenwärtigen Situation und den voraussichtlichen zukünftigen Entwicklungen in einem Teilbereich des Hochschulwesens in anderen Mitgliedstaaten, der sie besonders betrifft, vertraut zu machen;
- die Unterstützung von Hochschulzusammenschlüssen, insbesondere mit dem Ziel, Innovationen, die in bestimmten Teilbereichen ergriffen werden, anderwärtig in der Gemeinschaft bekannt zu machen;
- Veröffentlichungen, die darauf abzielen, auf Möglichkeiten zum Studium und zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen in anderen Teilen der Gemeinschaft aufmerksam zu machen, wichtige Entwicklungen und neue Modelle im Bereich der Hochschulzusammenarbeit in der Europäischen Gemeinschaft darzulegen und die Ergebnisse der fortlaufenden Evaluierung des ERASMUS-Programms festzuhalten;
- Preise und Auszeichnungen, für Studenten und Dozenten, die einen besonderen Beitrag zur Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen in der Gemeinschaft leisten.

Anlage 2 zum Entwurf des Ratsbeschlusses

FINANZBOGEN

1. Infrage kommende Haushaltszeile

B 6302

2. Rechtsgrundlage

Artikel 128 des EWG-Vertrags

Beschluss des Rates 63/266/EWG vom 2. April 1963 (1)

3. Vorgeschlagene Einstufung

Nichtobligatorische Ausgaben

4. Beschreibung der Massnahmen

4.1 Ziele

Einen effizienten Rahmen für die Hochschulzusammenarbeit in der Europäischen Gemeinschaft zu schaffen, und dabei insbesondere:

- die Mobilität von Hochschulstudenten und -dozenten zu initiieren und zu fördern;
- praktische Formen der Zusammenarbeit zwischen Fachbereichen an Hochschulen in verschiedenen Mitgliedstaaten einzurichten;
- die akademische Anerkennung von Diplomen und Studienzeiten innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu unterstützen und zu erleichtern;
- Informationsmassnahmen über Hochschul- sowie Fortgeschrittenen- und Weiterbildungssysteme in der Gemeinschaft zu ergreifen.

4.2 Infrage kommender Personenkreis

Hochschulstudenten, -dozenten und -verwaltungspersonal

4.3 Infrage kommende Einrichtungen

Hochschulen

5. Art der Ausgaben

Ausgaben sind zur Förderung der nachstehenden Aktivitäten vorgesehen:

- Förderung von Studenten, um sie in die Lage zu versetzen, integrierte Studienaufenthalte in anderen Mitgliedstaaten durchzuführen;
- Zuschüsse an Hochschulen, um die Entwicklung von Studentenaustauschprogrammen zu erleichtern;
Schaffung eines EG-Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Community Course Credit Transfer System - ECTS);
- Durchführung und Überwachung des EG-Netzwerks nationaler Informationszentren im Bereich der akademischen Anerkennung;
- Zusammenarbeit in der gemeinsamen Entwicklung von Curricula durch Hochschulen in verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft;

(1) AB1. Nr.63 vom 20.4.1963.

- flankierende Massnahmen zur Förderung der Mobilität, z.B. Kontakte zwischen Hochschuldozenten, Förderung von Hochschulzusammenschlüssen und Verleihung von Auszeichnungen.
- 6. Berechnungsweisen (die in diesem Abschnitt sowie in der beigefügten Tabelle enthaltenen Zahlen sind Schätzungen)

Aktion 1 : Individuelle Ausbildungsförderung zum Zweck der Mobilität: Studentenstipendienprogramm der Europäischen Gemeinschaft und Intensive Lehrprogramme

1.1 Studentenstipendienprogramm der Europäischen Gemeinschaft

1.1.1 EG-Teilstipendien zur Deckung von Mobilitätskosten

Die Gemeinschaft wird Teilstipendien zur Deckung der Mehrkosten bereitstellen, die Studenten durch einen Studienaufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat entstehen; dazu gehören insbesondere Ausgaben für Reisekosten, fremdsprachliche Vorbereitung, Studiengebühren und Ausgleich eventueller Unterschiede in den Lebenshaltungskosten zwischen dem eigenen und dem Gastland. Diese „Mobilitätskosten“ werden auf durchschnittlich ECU 2.000 pro Student pro Studienjahr geschätzt. Es ist beabsichtigt, die Gemeinschaftsförderung in der Weise auszubauen, dass 1992 2,5% aller Studenten in der Gemeinschaft ein EG-Teilstipendium zur Förderung der Mobilität erhalten werden. Die nachstehenden Zahlen beziehen sich auf die ersten drei Jahre des Programms:

1987: 5.000 Teilstipendien x ECU 2.000 = MECU 10,00
 1988: 10.000 Teilstipendien x ECU 2.000 = MECU 20,00
 1989: 25.000 Teilstipendien x ECU 2.000 = MECU 50,00

1.1.2 EG-Vollstipendien

Die Gemeinschaft wird jedes Jahr eine Anzahl von Stipendien zur Verfügung stellen, die auf Wettbewerbsbasis vergeben und so berechnet werden, dass sie die Kosten eines Studienaufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat voll abdecken. Die Förderungsdauer beträgt in der Regel ein Studienjahr. Empfänger dieser Stipendien dürfen den Titel „ERASMUS-Stipendiat“ führen. Der Stipendiansatz wird sich auf durchschnittlich ECU 4.500 (Aufenthaltskosten) plus ECU 500 (Reisekosten) pro Jahr belaufen. Diese Zahlen beruhen auf Schätzungen von stipendienvergebenden Organisationen in den Mitgliedstaaten hinsichtlich der zum Studium in den einzelnen Mitgliedstaaten notwendigen Mittel:

1987: 500 Stipendien x ECU 5.000 = MECU 2,50
 1988: 1.000 Stipendien x ECU 5.000 = MECU 5,00
 1989: 2.500 Stipendien x ECU 5.000 = MECU 12,50

Die Verwaltung der unten 1.1.1 und 1.1.2 aufgeführten Stipendien wird über Förderungsinstanzen in den Mitgliedstaaten abgewickelt, wobei jedem Mitgliedstaat eine jährliche Zielvorgabe bezüglich der Zahl der zu vergebenden Stipendien zugewiesen wird, die sich nach der Gesamtstudentenschaft des betreffenden Mitgliedstaates richtet. Die Koordinierung dieser Massnahme auf Gemeinschaftsebene wird sichergestellt.

1.2 Intensive Lehrprogramme

Ein neues Gemeinschaftsprogramm zur Durchführung kurzer, hochintensiver Ausbildungskurse in Form von Seminaren oder Übungen, an denen jeweils Dozenten und Studenten aus mehreren Mitgliedstaaten mitwirken.

1.2.1 Zuschüsse für Vorbereitungsaufenthalte

Um Mitglieder des Hochschulpersonals in die Lage zu versetzen, sich für eine Dauer von bis zu einem Monat in anderen Mitgliedstaaten aufzuhalten, um Partnerhochschulen ausfindig zu machen oder zu bestätigen: ECU 1.500 pro Person (wie bei den Dozenten- und Studentenaustauschprogrammen)

1987: 100 Zuschüsse x ECU 1.500 = MECU 0,15
1988: 150 Zuschüsse x ECU 1.500 = MECU 0,23
1989: 200 Zuschüsse x ECU 1.500 = MECU 0,30

1.2.2 Zuschüsse zur Programmentwicklung, -umsetzung und -durchführung

Sitzungen zur Erörterung von Organisation und Inhalt eines Programms; Dokumentation (einschl. Übersetzung); Lehraufträge, Programmevaluierung: ECU 20.000 pro Projekt:

1987: -
1988: 150 Zuschüsse x ECU 20.000 = MECU 3,00
1989: 250 Zuschüsse x ECU 20.000 = MECU 5,00

Aktion 2: Schaffung und Aufrechterhaltung eines Europäischen Hochschulnetzes

Ziel dieser Aktion ist es, zwischen einzelnen Hochschulen in verschiedenen Mitgliedstaaten vereinbarte Programme zu fördern, in deren Rahmen Studenten zur Durchführung integrierter Studienaufenthalte (von in der Regel bis zu einjähriger Dauer) ausgetauscht werden.

2.1 Zuschüsse für Vorbereitungsaufenthalte

Diese Zuschüsse sollen Mitglieder des Hochschulpersonals in die Lage versetzen, sich für eine Dauer von bis zu einem Monat in anderen Mitgliedstaaten aufzuhalten, um Partnerhochschulen für ein Austauschvorhaben ausfindig zu machen bzw. zu bestätigen: ECU 1.500 pro Person (ausgehend von Erfahrungen mit dem seit 1976 laufenden Pilotprogramm):

1987: 500 Zuschüsse x ECU 1.500 = MECU 0,75
 1988: 500 Zuschüsse x ECU 1.500 = MECU 0,75
 1989: 500 Zuschüsse x ECU 1.500 = MECU 0,75

2.2 Zuschüsse zur Programmentwicklung, -umsetzung und -durchführung

Sitzungen zur Erörterung der Organisation und des Inhalts eines Programms, Leistungsmessungs- und Prüfungsverfahren usw.; Dokumentation; Sprachkurse; Vorbereitungsmaßnahmen für Studenten; Studentenbetreuung; Programmevaluierung. Die Zuschüsse werden durchschnittlich ECU 10.000 pro Hochschul pro Jahr betragen (Berechnungsbasis: Ergebnisse wissenschaftlicher Analysen, die im Auftrag der Kommission durchgeführt wurden):

1987: 600 Zuschüsse x ECU 10.000 = MECU 6,00
 1988: 1.200 Zuschüsse x ECU 10.000 = MECU 12,00
 1989: 1.700 Zuschüsse x ECU 10.000 = MECU 17,00

Aktion 3: Akademische Anerkennung von Diplomen und Studienzeiten

3.1 EG-System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Community Course Credit Transfer System - ECTS)

Mit diesem neuen System wird ein flexibles Instrument zur Übertragung von Studienleistungen von einem Mitgliedstaat in einen anderen geschaffen, wobei auf Erfahrungen, die im Rahmen eines ähnlichen Systems in den USA gesammelt worden sind, zurückgegriffen werden soll. Die Förderung durch die Gemeinschaft wird in erster Linie die Kosten für Besprechungen zwischen den 20 teilnehmenden Hochschulen sowie für die Überwachung und Koordinierung des Systems gewährt. Die Zuschüsse an die Hochschulen werden sich auf durchschnittlich ECU 20.000 belaufen:

1987: 20 Zuschüsse x ECU 20.000	= MECU 0,40
Besprechungen und Systemkoordinierung	= MECU 0,20
	<u>MECU 0,60</u>
1988: 20 Zuschüsse x ECU 20.000	= MECU 0,40
Besprechungen und Systemkoordinierung	= MECU 0,20
	<u>MECU 0,60</u>
1989: 20 Zuschüsse x ECU 20.000	= MECU 0,40
Besprechungen und Systemkoordinierung	= MECU 0,20
	<u>MECU 0,60</u>

3.2 EG-Netzwerk nationaler Informationszentren im Bereich der akademischen Anerkennung

Ein auf Gemeinschaftsebene koordiniertes Netzwerk durch die Mitgliedstaaten designierter Zentren. Die Gemeinschaft stellt Zuschüsse zur Verfügung, die dazu bestimmt sind, auf dem Wege der Mittelaufstockung zur Schaffung der notwendigen Datenbasis bei den Zentren und auf Gemeinschaftsebene beizutragen, und trägt die bei der Koordinierung des Netzwerks anfallenden Kosten:

1987: 12 Zuschüsse x ECU 20.000	= MECU 0,24
Koordinierung des Netzwerks	= MECU 0,06
	MECU 0,30
1988:	MECU 0,20
1989:	MECU 0,20

3.3 Gemeinsame Curriculumentwicklung

Gemeinsame Entwicklung bzw. wechselseitige Anpassung von Curricula oder Lehrmaterialien durch Hochschulen in verschiedenen Mitgliedstaaten.

3.3.1 Zuschüsse für Vorbereitungsaufenthalte

Diese Zuschüsse sollen Mitglieder des Hochschulpersonals in die Lage versetzen, sich für eine Dauer von bis zu einem Monat in anderen Mitgliedstaaten aufzuhalten, um Partnerhochschulen ausfindig zu machen oder zu bestätigen: ECU 1.500 pro Person (wie bei den Studentenaustauschprogrammen):

1987: 100 Zuschüsse x ECU 1.500	= MECU 0,15
1988: 200 Zuschüsse x ECU 1.500	= MECU 0,30
1989: 400 Zuschüsse x ECU 1.500	= MECU 0,60

3.3.2 Zuschüsse zur Programmentwicklung, -umsetzung und -durchführung

Sitzungen zur Erörterung des Inhalts eines Projekts sowie der Verfahren zur Erstellung und Verwendung der Materialien; Erstellung, Übersetzung und Verbreitung von Lehrmaterialien: ECU 20.000 pro Projekt:

1987: 50 Projekte x ECU 20.000	= MECU 1,00
1988: 100 Projekte x ECU 20.000	= MECU 2,00
1989: 250 Projekte x ECU 20.000	= MECU 5,00

Aktion 4: Flankierende Massnahmen

4.1 Kontakte zwischen Hochschuldozenten

4.1.1 Dozentenaustauschprogramme

Zwischen bestimmten Hochschulen in verschiedenen Mitgliedstaaten vereinbarte Programme, in deren Rahmen Dozenten zur Durchführung ausgedehnter Lehraufträge (Durchschnittsdauer: 3 Monate) ausgetauscht werden; die von den Gastdozenten abgehaltenen Lehrveranstaltungen bilden einen integrierten Bestandteil des Studienangebots an der Gasthochschule:

- 4.1.1.1 Zuschüsse für Vorbereitungsaufenthalte: um Mitglieder des Hochschulpersonals in die Lage zu versetzen, sich für eine Dauer von bis zu einem Monat in anderen Mitgliedstaaten aufzuhalten, um Partnerhochschulen ausfindig zu machen oder zu bestätigen: ECU 1.500 pro Person (ausgehend von Erfahrungen mit dem Pilotprogramm):

1987: 200 Zuschüsse x ECU 1.500 = MECU 0,30

1988: 200 Zuschüsse x ECU 1.500 = MECU 0,30

1989: 200 Zuschüsse x ECU 1.500 = MECU 0,30

- 4.1.1.2 Zuschüsse zur Programmentwicklung, -umsetzung und -durchführung: Sitzungen zur Erörterung von Organisation und Inhalt der Lehraufträge, usw.; Dokumentation (einschl. Übersetzung); Programmevaluierung: ECU 5.000 pro Hochschule pro Jahr:

1987: 100 Zuschüsse x ECU 5.000 = MECU 0,50

1988: 200 Zuschüsse x ECU 5.000 = MECU 1,00

1989: 400 Zuschüsse x ECU 5.000 = MECU 2,00

- 4.1.1.3 Lehraufträge: Aufenthalte von durchschnittlich drei Monaten für Dozenten zum Zweck der Durchführung von Lehraufträgen in anderen Mitgliedstaaten. Die Gemeinschaft kommt für die Mobilitätskosten (Reise- und Aufenthaltskosten: ECU 3.500 für einen Aufenthalt von 3 Monaten) auf und deckt - falls erforderlich - die Kosten ab, die durch die Notwendigkeit entstehen, den abwesenden Dozenten zu ersetzen (ECU 7.500 für einen Zeitraum von 3 Monaten):

1987: 50 Zuschüsse x ECU 11.000 = MECU 0,55

1988: 100 Zuschüsse x ECU 11.000 = MECU 1,10

1989: 200 Zuschüsse x ECU 11.000 = MECU 2,20

4.1.2 Gastvortragsprogramme der Europäischen Gemeinschaft

Die Gemeinschaft wird Mittel zur Verfügung stellen, um einer Anzahl hochqualifizierter und angesehener europäischer Wissenschaftler die Durchführung organisierter Vortragsreihen bei ausgewählten Hochschulen in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Jeder Gastdozent

erhält bis zu ECU 3.500 zur Deckung der anfallenden Reise- und Aufenthaltskosten (ECU 2.000 bzw. ECU 1.500) für eine Vortragsreihe, die bis zu einem Monat in Anspruch nimmt:

1987: 50 Zuschüsse x ECU 3.500 = MECU 0,18
1988: 50 Zuschüsse x ECU 3.500 = MECU 0,18
1989: 100 Zuschüsse x ECU 3.500 = MECU 0,35

4.2 Information

4.2.1 Zuschüsse für Studienaufenthalte

Diese Zuschüsse verfolgen den Zweck, Mitglieder des Lehr- und Verwaltungspersonals an Hochschulen in die Lage zu versetzen, sich für eine Dauer von bis zu einem Monat in anderen Mitgliedstaaten aufzuhalten, um sich an Ort und Stelle über Aspekte des dortigen Hochschulsystems zu informieren und nach Rückkehr in ihr eigenes Land die Ergebnisse ihres Aufenthalts einem breiteren Personenkreis zur Kenntnis zu bringen: ECU 1.500 pro Person zur Deckung von Reise- und Aufenthaltskosten:

1987: 500 Zuschüsse x ECU 1.500 = MECU 0,75
1988: 500 Zuschüsse x ECU 1.500 = MECU 0,75
1989: 500 Zuschüsse x ECU 1.500 = MECU 0,75

4.2.2 Hochschulzusammenschlüsse

Die Gemeinschaft wird Mittel zur Verfügung stellen, um Vereinigungen in den Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, die Dimension der Europäischen Gemeinschaft in ihre Arbeit einzubeziehen, und um die Schaffung, Weiterentwicklung und Aktivitäten von Vereinigungen auf europäischer Ebene zu fördern. Gemeinschaftszuschüsse in Höhe von durchschnittlich ECU 20.000 werden vergeben, um zur Deckung der nachstehenden Ausgabenarten beizutragen: Sitzungen; Erstellung, Übersetzung und Verbreitung von Dokumenten; Beauftragte für EG-Angelegenheiten; Projekte, an denen mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind:

1987: 25 Zuschüsse x ECU 20.000 = MECU 0,50
1988: 50 Zuschüsse x ECU 20.000 = MECU 1,00
1989: 50 Zuschüsse x ECU 20.000 = MECU 1,00

4.2.3 Veröffentlichungen

Das Veröffentlichungsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Hochschulzusammenarbeit wird insbesondere die nachstehenden Elemente umfassen:

4.2.3.1	Studentenhandbuch	MECU 0,20
4.2.3.2	Hochschulverzeichnis	MECU 0,10
4.2.3.3	Hochschulabschlussregister	MECU 0,30
4.2.3.4	Handbuch der Hochschul- zusammenarbeit	MECU 0,10
4.2.3.5	Mitteilungsblatt zur Hoch- schulzusammenarbeit (DELTA)	MECU 0,10
4.2.3.6	Analysen bestimmter Aspekte der Hochschulzusammenarbeit in der Gemeinschaft	MECU 0,10
	1987	MECU 0,90
	1988	MECU 0,90
	1989	MECU 0,90

4.2.4 Preise und Auszeichnungen

4.2.4.1 Ein mit ECU 20.000 dotierter Preis wird jedes Jahr an das hervorragendste Hochschulzusammenarbeitsprojekt verliehen, das im Rahmen des Aktionsprogramms entwickelt wurde. Dieser Betrag stellt einen Beitrag der Gemeinschaft dar, der den Zweck verfolgt, Studenten, Dozenten, Arbeitgeber und hochschulpolitisch verantwortliche Personen auf das ERASMUS-Programm aufmerksam zu machen;

4.2.4.2 Es werden jährlich 12 Preise (1 pro Mitgliedstaat) in Höhe von jeweils ECU 5.000 an herausragende Studenten, die an den durch die Gemeinschaft geförderten Hochschulaustauschprogrammen mitwirken, vergeben. Die Preisträger werden auf der Grundlage von Vorschlägen, die von den Leitern gemeinschaftsgeförderter Projekte eingereicht werden, von der Kommission ausgewählt. Der Betrag, mit dem der Preis dotiert ist, entspricht der Höhe der zur Abdeckung der Kosten für ein Studienjahr notwendigen Mittel.

1987: MECU 0,08

1988: MECU 0,08

1989: MECU 0,08

4.2.5 Evaluierung

Mittel in Höhe von jährlich MECU 0,15 werden zur fortlaufenden Evaluierung des gesamten ERASMUS-Programms bereitgestellt.

7. Finanzierung aus Gemeinschaftsmitteln

- 7.1 Bei den im Finanzüberblick aufgeführten Zahlen handelt es sich um diejenigen Beträge, die aus Gemeinschaftsmitteln aufgebracht werden müssen. Die Gemeinschaft wird die Kosten für das ECTS-Pilotprojekt sowie für die flankierenden Massnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit in voller Höhe tragen. Alle sonstigen Massnahmen werden auf dem Wege der Mischfinanzierung durch nationale Mittel, Eigenleistungen der beteiligten Personen sowie durch Zuwendungen aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert.
- 7.2 Finanzierungsmodalitäten: Die Gemeinschaftsausgaben für das ERASMUS-Programm werden über die Haushaltslinie B6302 abgewickelt und zwar auf der Grundlage von getrennten Mitteln, da zur Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen Zeiträume von länger als drei Jahren benötigt werden.

8. Von 1987 an erforderliches Personal

- 1 A7/A4 - Verwaltung des Aktionsprogramms als Ganzes
- Koordinierung mit anderen Programmen der Gemeinschaft, bei denen die Mobilität von Hochschuldozenten und/oder -studenten auf Gemeinschaftsebene eine Rolle spielt
- Koordinierung der Förderungsmassnahmen der Gemeinschaft für Hochschulstudenten mit Ausbildungsförderungs- bzw. stipendienvergebenden Stellen in den Mitgliedstaaten
- 1 A7/A4 - Einrichtung und Koordinierung des ECTS-Systems in dessen Pilotphase
- Koordinierung des EG-Netzwerks nationaler Informationszentren im Bereich der akademischen Anerkennung
- Organisation des Veröffentlichungsprogramms im Hochschulbereich
- Überwachung und Kontrolle der Evaluierungsaktivitäten im Rahmen des Aktionsprogramms insgesamt
- 1 B - Verwaltung der im Rahmen des gesamten Aktionsprogramms zu vergebenden Verträge
- 1 B - Verwaltungstechnische Vorbereitungsmaßnahmen im Rahmen des Auswahlverfahrens
- Verwaltungstechnische Vorbereitung von Sitzungen
- 2 C - Sekretariatsarbeiten

Der Gesamtpersonalbedarf von 2 A7/A4, 2B und 2C setzt voraus, dass das Programm weitgehend über nationale Förderungsinstitutionen sowie über die Dienststelle abgewickelt werden kann, die die Kommission bei der Verwaltung der Pilotphase des Aktionsprogramms (1976-1986) verwaltungstechnisch unterstützt hat.

Während die Verwaltungskosten der nationalen Förderungsinstitutionen durch Haushaltsmittel der Mitgliedstaaten bestritten werden, gehen die Kosten der externen Dienststelle, die die Kommission bei der Verwaltung des ERASMUS unterstützt, zu Lasten des Programms.

Tabelle : DAS AKTIONSPROGRAMM DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DER MOBILITÄT VON HOCHSCHULSTUDENTEN (EUROPEAN COMMUNITY ACTION SCHEME FOR THE MOBILITY OF UNIVERSITY STUDENTS): ERASMUS

ÜBERBLICK ÜBER DEN GESCHÄTZTEN FINANZBEDARF 1987-1989 (in MECU)

<u>AKTION</u>	1987	1988	1989
<u>1. Studentenstipendienprogramm der Europäischen Gemeinschaft und intensive Lehrprogramme</u>			
1.1. Studentenstipendienprogramm der Europäischen Gemeinschaft			
1.1.1. EG-Teilstipendien (Mobilitätskosten) von ECU 2.000	10.00	20.00	50.00
1.1.2. EG-Vollstipendien von ECU 5.000	2.50	5.00	12.50
1.2. Intensive Lehrprogramme			
1.2.1. Zuschüsse für Vorbereitungsaufenthalte: ECU 1.500	0.15	0.23	0.30
1.2.2. Zuschüsse für Entwicklung, Umsetzung und Durchführung: ECU 20.000	-	3.00	5.00
ZWISCHENSUMME AKTION 1	12.65	28.23	67.80
<u>2. Europäisches Hochschulnetz: Studentenaustauschprogramme zwischen Hochschulen</u>			
2.1 Zuschüsse für Vorbereitungsaufenthalte: ECU 1.500	0.75	0.75	0.75
2.2 Zuschüsse für Entwicklung, Umsetzung und Durchführung: ECU 10.000	6.00	12.00	17.00
ZWISCHENSUMME AKTION 2	6.75	12.75	17.75
<u>3. Akademische Anerkennung</u>			
3.1 EG-System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS): Zuschüsse von ECU 20.000 und Koordinierungskosten	0.60	0.60	0.60
3.2 EG-Netzwerk nationaler Informationszentren im Bereich der akademischen Anerkennung: Zuschüsse von ECU 20.000 und Koordinierungskosten	0.30	0.20	0.20
3.3 Gemeinsame Curriculumentwicklung			
3.3.1 Zuschüsse für Vorbereitungsaufenthalte: ECU 1.500	0.15	0.30	0.60
3.3.2 Zuschüsse für Entwicklung, Umsetzung und Durchführung: ECU 20.000	1.00	2.00	5.00
ZWISCHENSUMME AKTION 3	2.05	3.10	6.40
<u>4. Flankierende Massnahmen</u>			
4.1 Kontakte zwischen Dozenten			
4.1.1 Dozentenaustauschprogramme			
4.1.1.1 Zuschüsse für Vorbereitungsaufenthalte: ECU 1.500	0.30	0.30	0.30
4.1.1.2 Zuschüsse für Entwicklung, Umsetzung und Durchführung: ECU 5.000	0.50	1.00	2.00
4.1.1.3 Zuschüsse für Lehraufträge in anderen Mitgliedstaaten: ECU 11.000	0.55	1.10	2.20
4.1.2 Gastvortragsprogramm der Europäischen Gemeinschaft: Zuschüsse von ECU 3.500	0.18	0.18	0.35
4.2 Information			
4.2.1 Zuschüsse für Studienaufenthalte: ECU 1.500	0.75	0.75	0.75
4.2.2 Zuschüsse für Hochschulzusammenschlüsse: ECU 20.000	0.50	1.00	1.00
4.2.3 Veröffentlichungen	0.90	0.90	0.90
4.2.4 Preise in Höhe von ECU 20.000 und ECU 5.000	0.08	0.08	0.08
4.2.5 Evaluierung	0.15	0.15	0.15
ZWISCHENSUMME AKTION 4	3.91	5.46	7.73
ERASMUS INSGESAMT	25.36	49.54	99.68

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktions-
programm der Europäischen Gemeinschaft zur Förderung der
Mobilität von Hochschulstudenten (ERASMUS)

KOM(85) 756 endg.; Ratsdok. 4109/86

Punkt der 566. Sitzung des Bundesrates am 27. Juni 1986

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften (EG),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Ausschuß für Kulturfragen (K)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Beschlußvorschlag wie folgt
Stellung zu nehmen:

EG
K

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich eine europäische Zusammenarbeit, die zur Mobilität der Studenten beiträgt. Insbesondere die Vergabe von Stipendien ist geeignet, die Attraktivität des Auslandsstudiums für den Studenten zu steigern. Angesichts der Tatsache, daß derzeit weniger als ein Student von Hundert in der Gemeinschaft aus einem anderen EG-Mitgliedstaat stammt, ist jede Förderung der Studentenmobilität in der EG nützlich.

45/86

Der grenzüberschreitenden Kooperation von Hochschulen kommt im Hinblick auf das Zusammenwachsen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, aber auch wegen der stärker werdenden Konkurrenz auf den Weltmärkten eine zunehmende Bedeutung zu. Dies gilt für Wissenschaftler ebenso wie für Studenten, die durch die Gewinnung von Auslandserfahrung eine Bereicherung ihrer Aus- und Weiterbildung erfahren können.

Der Zweck des Vorschlages, Auslandsaufenthalte und Kooperationsvorhaben, die den genannten Zielsetzungen entsprechen, finanziell zu fördern, wird daher grundsätzlich begrüßt.

EG
Fz
K

2. Der Bundesrat hat jedoch grundsätzliche Bedenken gegen die Berufung der Kommission auf die Rechtsgrundlage des Artikels 128 EWG-Vertrag.

EG
K

3. Wie schon beim COMETT-Programm (BR-Drucksache 414/85) weist der Bundesrat erneut darauf hin, daß Artikel 128 EWG-Vertrag den Rat ermächtigt, in bezug auf die Berufsausbildung nur allgemeine Grundsätze zur Durchführung einer gemeinsamen Politik aufzustellen. Der Beschluß des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung schränkt ihren Geltungsbereich ein auf die "Ausbildung Jugendlicher und Erwachsener, die für eine Berufstätigkeit bis zu mittleren Stellungen in Betracht kommen oder eine solche Tätigkeit bereits ausüben". Der Bundesrat betont erneut, daß die Ausdehnung des Begriffs der Berufsbildung auf den tertiären Bereich (Fachhochschul- und Universitätsniveau) nicht durch Artikel 128 EWG-Vertrag gedeckt ist.

Der Bundesrat betont auch, daß das sogenannte Gravier-Urteil in Verbindung mit Artikel 128 EWG-Vertrag einen allgemeinen Zugriff der Kommission weder auf das berufliche Schulwesen noch auf die Berufsbildung im tertiären Bereich zuläßt; vielmehr ist es Sache der Mitgliedstaaten der EG und in der Bundesrepublik Deutschland der Länder, die Organisation und die innere Struktur des Bildungswesens entsprechend den nationalen bzw. föderativen Erfordernissen auszugestalten. Dies bestätigt auch der Europäische Gerichtshof in dem genannten Urteil, wenn er betont, daß die Organisation des Bildungswesens und die Bildungspolitik als solche nicht zu den Bereichen gehören, die auf Grund des EWG-Vertrages in die Zuständigkeit der Gemeinschaftsinstitutionen fallen.

Das Programm greift in verschiedenen Bereichen auch unmittelbar in die Kompetenzen der Länder der Bundesrepublik Deutschland und in die gemäß Artikel 5 Abs. 3 GG geschützte Autonomie der Hochschulen ein. Das gilt besonders für das vorgesehene "Europäische Kredittransfersystem" (Aktion 3.1 der Anlage). Hierzu verweist der Bundesrat auf Nummer 10 seines Beschlusses vom 21. Februar 1986 - Drucksache 415/85 (Beschluß) - zum sogenannten Adonnino-Bericht. Einem System, demzufolge Kurse und weitere Studiennachweise, die Bestandteil eines Studiengangs sind, an verschiedenen europäischen Hochschulen entsprechenden Niveaus belegt bzw. erworben, gutgeschrieben und summiert werden können mit der Folge, daß daraus ein Anspruch auf ein Diplom oder sonstiges Zeugnis erworben wird, kann nicht zugestimmt werden. Ein solches System ist nach deutschem Hochschulprüfungsrecht nicht zu verwirklichen und ist auch den meisten europäischen Hochschulsystemen unbekannt. So können

45/86

akademische Diplomgrade an deutschen Hochschulen nur aufgrund einer Hochschulabschlußprüfung erworben werden, in der Regel einer Blockprüfung in mehreren Fächern mit abschließender Diplomarbeit bzw. geteilter Prüfung (zwei Blöcke) mit Diplomarbeit. Die Vorstellungen der Kommission bedürfen deshalb und mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Gliederungen der nationalen Hochschulsysteme einer näheren Präzisierung der Voraussetzungen und Funktionsweise des vorgeschlagenen Systems, ehe in eine Pilotphase eingetreten werden kann. Im übrigen kann einem solchen System nur zugestimmt werden, wenn die Teilnahme daran ausnahmslos - auch über die Pilotphase hinaus - auf freiwilliger Basis erfolgt. Im Interesse des kulturellen Erbes und des Pluralitätsgedankens im akademischen Ausbildungswesen kann es nicht erwünscht sein, die Verschiedenartigkeit der historisch gewachsenen Ausbildungsgänge in den einzelnen Mitgliedstaaten zu nivellieren.

Eingriffe in die Länderkompetenzen bewirken auch die Entwicklung von gemeinsamen Studiengängen und die Ausarbeitung von Unterrichtsmaterial (Aktion 3.3 der Anlage) und die Koordinations- und Evaluierungsfunktion der Kommission (Artikel 5 des Beschlußvorschlags in Verbindung mit Aktion 4.2 der Anlage sowie Nummer 4.2.5 des Finanzbogens). Durch diese Teile des Programms sowie durch die angestrebte Rechtsform der Ratsentscheidung (Artikel 7 des Beschlußvorschlags) wird auch in unzulässiger Weise Einfluß genommen auf die Personalhoheit der Kultusministerien und auf die Autonomie der Hochschulen.

39

Der Bundesrat spricht sich entschieden gegen die angestrebte Rechtsform einer Entscheidung aus (Artikel 7 des Beschlußvorschlags). Die Entscheidung verpflichtet die Mitgliedstaaten zum Handeln (Artikel 189 EWG-Vertrag). Eine Kompetenz des Bundes, die Entscheidung innerstaatlich durchzusetzen, besteht nicht, da die Kulturhoheit nach dem Grundgesetz zu den Zuständigkeiten der Länder gehört. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, in Übereinstimmung mit der durch die Verfassung festgelegten Kompetenzverteilung darauf hinzuwirken, daß für das Programm allenfalls die Form einer Ratsentschließung gewählt wird.

Darüber hinaus ist der Bundesrat der Auffassung, daß das Aktionsprogramm wegen der fehlenden Rechtsgrundlage in den Römischen Verträgen nur "vom Rat und den im Rat vereinigten Ministern für Bildungswesen" behandelt werden kann. Entsprechend den von den Ministern für Bildungswesen getroffenen Entscheidungen ist es dann Sache des Ausschusses für Bildungsfragen, die Koordinierung und Überwachung der Durchführung des Programms zu übernehmen. In diesem Rahmen kann die Kommission auch in enger Verbindung mit dem Ausschuß für Bildungsfragen die geeigneten Maßnahmen treffen, die auf Gemeinschaftsebene durchzuführen sind.

Fz

4. Im übrigen hat der Bundesrat zu Eingriffen in die Kompetenzen der Länder, wie sie mit dem Programm verbunden sind, bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte - Drucksache 150/86 (Beschluß) - einen Verbleib der Bildungspolitik in der Zuständigkeit der Länder der Bundesrepublik Deutschland gefordert.

45/86

EG
K

5. Zum vorgeschlagenen Stipendiensystem wird darauf hingewiesen, daß die Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums nicht zu eng gefaßt und nicht auf integrierte Studienaufenthalte beschränkt werden dürfen. Die geforderte Anerkennung des Studienaufenthaltes ist z. B. auch dann gewährleistet, wenn staatliche Äquivalenzvereinbarungen entsprechende Regelungen enthalten.

EG
Fz
K

6. Im übrigen vertritt der Bundesrat die Auffassung, daß vor einer Beschlußfassung über das Programm eine Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Austauschmaßnahmen sowohl in den einzelnen Mitgliedstaaten als auch im europäischen/zwischenstaatlichen Bereich (wie Europakolleg, Europäisches Hochschulinstitut, Europäische Stiftung, Kulturabkommen, Hochschulpartnerschaften) vorgenommen werden muß. Nur auf diese Weise können die Notwendigkeit und der Umfang des Programms nach dem Grundsatz der Subsidiarität überprüft werden.

EG
K

7. Nach Durchführung dieser Bestandsaufnahme wäre das Programm dahingehend zu ergänzen, daß bereits bestehende Austauschmaßnahmen nicht in ihrem Bestand und in ihrer Wirksamkeit gefährdet werden.

EG
Fz

8. Schon in der Anfangsphase des ERASMUS-Förderprogramms (1987 - 1989) würde der EG-Haushalt mit rund 175 Millionen ECU belastet werden. Ab dem Jahre 1992 (Vollphase des Programms) würden sich die jährlichen Kosten auf Gemeinschaftsebene auf rund 600 Millionen ECU (d. h. rund 1,3 Milliarden DM jährlich) belaufen, wovon auf die Bundesrepublik Deutschland (derzeit mit einem Finanzierungsanteil von 27 % am EG-Haushalt beteiligt) rund 350 Millionen DM/Jahr entfallen würden. Hinzu kämen die im Wege der Mischfinanzierung aufzubringenden nationalen Mittel.

41

Fz
(bei An-
nahme ent-
fällt 10.)

9. Der Bundesrat hält angesichts der gravierenden Haushaltsprobleme der EG diese zusätzliche finanzielle Belastung für nicht tragbar und spricht sich deshalb und wegen der fehlenden Rechtsgrundlage gegen die Einführung des Programms aus.

EG

10. Der Bundesrat hält angesichts der gravierenden Haushaltsprobleme der EG diese zusätzliche finanzielle Belastung für nicht tragbar und hat deshalb und wegen der fehlenden Rechtsgrundlage gegen die Einführung des Programms in der vorliegenden Fassung Bedenken.

EG
K

11. Die Bundesregierung wird gebeten, die vorstehenden Gesichtspunkte bei den weiteren Verhandlungen auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaften zu berücksichtigen. Der Bundesrat bittet des weiteren, die Länder, die für die Umsetzung des ERASMUS-Programms innerstaatlich zuständig sind, im einzelnen bei der weiteren Beratung des Vorschlags der Kommission in vollem Umfang zu beteiligen.

27.06.86

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm
der Europäischen Gemeinschaft zur Förderung der Mobilität von
Hochschulstudenten (ERASMUS)

KOM(85) 756 endg.; Ratsdok. 4109/86

Der Bundesrat hat in seiner 566. Sitzung am 27. Juni 1986 zu dem Beschlußvorschlag wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich eine europäische Zusammenarbeit, die zur Mobilität der Studenten beiträgt. Insbesondere die Vergabe von Stipendien ist geeignet, die Attraktivität des Auslandsstudiums für den Studenten zu steigern. Angesichts der Tatsache, daß derzeit weniger als ein Student von Hundert in der Gemeinschaft aus einem anderen EG-Mitgliedstaat stammt, ist jede Förderung der Studentenmobilität in der EG nützlich.

Der grenzüberschreitenden Kooperation von Hochschulen kommt im Hinblick auf das Zusammenwachsen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, aber auch wegen der stärker werdenden Konkurrenz auf den Weltmärkten eine zunehmende Bedeutung zu. Dies gilt für Wissenschaftler ebenso wie für Studenten, die durch die Gewinnung von Auslandserfahrung eine Bereicherung ihrer Aus- und Weiterbildung erfahren können.

Der Zweck des Vorschlages, Auslandsaufenthalte und Kooperationsvorhaben, die den genannten Zielsetzungen entsprechen, finanziell zu fördern, wird daher grundsätzlich begrüßt.

2. Der Bundesrat hat jedoch grundsätzliche Bedenken gegen die Berufung der Kommission auf die Rechtsgrundlage des Artikels 128 EWG-Vertrag.

Wie schon beim COMETT-Programm (BR-Drucksache 414/85) weist der Bundesrat erneut darauf hin, daß Artikel 128 EWG-Vertrag den Rat ermächtigt, in bezug auf die Berufsausbildung nur allgemeine Grundsätze zur Durchführung einer gemeinsamen Politik aufzustellen. Der Beschluß des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung schränkt ihren Geltungsbereich ein auf die "Ausbildung Jugendlicher und Erwachsener, die für eine Berufstätigkeit bis zu mittleren Stellungen in Betracht kommen oder eine solche Tätigkeit bereits ausüben". Der Bundesrat betont erneut, daß die Ausdehnung des Begriffs der Berufsbildung auf den tertiären Bereich (Fachhochschul- und Universitätsniveau) nicht durch Artikel 128 EWG-Vertrag gedeckt ist. Der Bundesrat betont auch, daß das sogenannte Gravier-Urteil in Verbindung mit Artikel 128 EWG-Vertrag einen allgemeinen Zugriff der Kommission weder auf das berufliche Schulwesen noch auf die Berufsbildung im tertiären Bereich zuläßt; vielmehr ist es Sache der Mitgliedstaaten der EG und in der Bundesrepublik Deutschland der Länder, die Organisation und die innere Struktur des Bildungswesens entsprechend den nationalen bzw. föderativen Erfordernissen auszugestalten. Dies bestätigt auch der Europäische Gerichtshof in dem genannten Urteil, wenn er betont,

daß die Organisation des Bildungswesens und die Bildungspolitik als solche nicht zu den Bereichen gehören, die auf Grund des EWG-Vertrages in die Zuständigkeit der Gemeinschaftsinstitutionen fallen.

Das Programm greift in verschiedenen Bereichen auch unmittelbar in die Kompetenzen der Länder der Bundesrepublik Deutschland und in die gemäß Artikel 5 Abs. 3 GG geschützte Autonomie der Hochschulen ein. Das gilt besonders für das vorgesehene "Europäische Kredittransfersystem" (Aktion 3.1 der Anlage). Hierzu verweist der Bundesrat auf Nummer 10 seines Beschlusses vom 21. Februar 1986 - Drucksache 415/85 (Beschluß) - zum sogenannten Adonnino-Bericht. Einem System, demzufolge Kurse und weitere Studiennachweise, die Bestandteil eines Studiengangs sind, an verschiedenen europäischen Hochschulen entsprechenden Niveaus belegt bzw. erworben, gutgeschrieben und summiert werden können mit der Folge, daß daraus ein Anspruch auf ein Diplom oder sonstiges Zeugnis erworben wird, kann nicht zugestimmt werden. Ein solches System ist nach deutschem Hochschulprüfungsrecht nicht zu verwirklichen und ist auch den meisten europäischen Hochschulsystemen unbekannt. So können akademische Diplomgrade an deutschen Hochschulen nur aufgrund einer Hochschulabschlußprüfung erworben werden, in der Regel einer Blockprüfung in mehreren Fächern mit abschließender Diplomarbeit bzw. geteilter Prüfung (zwei Blöcke) mit Diplomarbeit. Die Vorstellungen der Kommission bedürfen deshalb und mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Gliederungen der nationalen Hochschulsysteme einer näheren Präzisierung der Voraussetzungen und Funktionsweise des vorgeschlagenen Systems, ehe in eine Pilotphase eingetreten werden kann. Im übrigen kann einem solchen System nur zugestimmt werden, wenn die Teilnahme daran ausnahmslos - auch über die

Pilotphase hinaus - auf freiwilliger Basis erfolgt. Im Interesse des kulturellen Erbes und des Pluralitätsgedankens im akademischen Ausbildungswesen kann es nicht erwünscht sein, die Verschiedenartigkeit der historisch gewachsenen Ausbildungsgänge in den einzelnen Mitgliedstaaten zu nivellieren.

Eingriffe in die Länderkompetenzen bewirken auch die Entwicklung von gemeinsamen Studiengängen und die Ausarbeitung von Unterrichtsmaterial (Aktion 3.3 der Anlage) und die Koordinations- und Evaluierungsfunktion der Kommission (Artikel 5 des Beschlußvorschlags in Verbindung mit Aktion 4.2 der Anlage sowie Nummer 4.2.5 des Finanzbogens). Durch diese Teile des Programms sowie durch die angestrebte Rechtsform der Ratsentscheidung (Artikel 7 des Beschlußvorschlags) wird auch in unzulässiger Weise Einfluß genommen auf die Personalhoheit der Kultusministerien und auf die Autonomie der Hochschulen.

Der Bundesrat spricht sich entschieden gegen die angestrebte Rechtsform einer Entscheidung aus (Artikel 7 des Beschlußvorschlags). Die Entscheidung verpflichtet die Mitgliedstaaten zum Handeln (Artikel 189 EWG-Vertrag). Eine Kompetenz des Bundes, die Entscheidung innerstaatlich durchzusetzen, besteht nicht, da die Kulturhoheit nach dem Grundgesetz zu den Zuständigkeiten der Länder gehört. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, in Übereinstimmung mit der durch die Verfassung festgelegten Kompetenzverteilung darauf hinzuwirken, daß für das Programm allenfalls die Form einer Ratsentschließung gewählt wird.

Darüber hinaus ist der Bundesrat der Auffassung, daß das Aktionsprogramm wegen der fehlenden Rechtsgrundlage in den Römischen Verträgen nur "vom Rat und den im Rat vereinigten Ministern für Bildungswesen" behandelt werden kann. Entsprechend den von den Ministern für Bildungswesen getroffenen Entscheidungen ist es dann Sache des Ausschusses für Bildungsfragen, die Koordinierung und Überwachung der Durchführung des Programms zu übernehmen. In diesem Rahmen kann die Kommission auch in enger Verbindung mit dem Ausschuß für Bildungsfragen die geeigneten Maßnahmen treffen, die auf Gemeinschaftsebene durchzuführen sind.

Im übrigen hat der Bundesrat zu Eingriffen in die Kompetenzen der Länder, wie sie mit dem Programm verbunden sind, bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte - Drucksache 150/86 (Beschluß) - einen Verbleib der Bildungspolitik in der Zuständigkeit der Länder der Bundesrepublik Deutschland gefordert.

3. Zum vorgeschlagenen Stipendiensystem wird darauf hingewiesen, daß die Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums nicht zu eng gefaßt und nicht auf integrierte Studienaufenthalte beschränkt werden dürfen. Die geforderte Anerkennung des Studienaufenthaltes ist z. B. auch dann gewährleistet, wenn staatliche Äquivalenzvereinbarungen entsprechende Regelungen enthalten.
4. Im übrigen vertritt der Bundesrat die Auffassung, daß vor einer Beschlußfassung über das Programm eine Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Austauschmaßnahmen sowohl in den einzelnen Mitgliedstaaten als auch im europäischen/zwischenstaatlichen Bereich (wie Europakolleg, Europäisches Hoch-

schulinstitut, Europäische Stiftung, Kulturabkommen, Hochschulpartnerschaften) vorgenommen werden muß. Nur auf diese Weise können die Notwendigkeit und der Umfang des Programms nach dem Grundsatz der Subsidiarität überprüft werden.

Nach Durchführung dieser Bestandsaufnahme wäre das Programm dahingehend zu ergänzen, daß bereits bestehende Austauschmaßnahmen nicht in ihrem Bestand und in ihrer Wirksamkeit gefährdet werden.

5. Schon in der Anfangsphase des ERASMUS-Förderprogramms (1987 - 1989) würde der EG-Haushalt mit rund 175 Millionen ECU belastet werden. Ab dem Jahre 1992 (Vollphase des Programms) würden sich die jährlichen Kosten auf Gemeinschaftsebene auf rund 600 Millionen ECU (d. h. rund 1,3 Milliarden DM jährlich) belaufen, wovon auf die Bundesrepublik Deutschland (derzeit mit einem Finanzierungsanteil von 27 % am EG-Haushalt beteiligt) rund 350 Millionen DM/Jahr entfallen würden. Hinzu kämen die im Wege der Mischfinanzierung aufzubringenden nationalen Mittel.

Der Bundesrat hält angesichts der gravierenden Haushaltsprobleme der EG diese zusätzliche finanzielle Belastung für nicht tragbar und hat deshalb und wegen der fehlenden Rechtsgrundlage gegen die Einführung des Programms in der vorliegenden Fassung Bedenken.

6. Die Bundesregierung wird gebeten, die vorstehenden Gesichtspunkte bei den weiteren Verhandlungen auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaften zu berücksichtigen. Der Bundesrat bittet des weiteren, die Länder, die für die Umsetzung des ERASMUS-Programms innerstaatlich zuständig sind, im einzelnen bei der weiteren Beratung des Vorschlags der Kommission in vollem Umfang zu beteiligen.